

m
81



G. 162.

M-1/ 816.

/ 20.





Vorstellung
Unterschiedlicher

Münz- und Edicten

und

RECESSEN,

Von Anno 1676. bis auf gegenwärti-
ges 1680te Jahr.



Verfasser
Herrlicher

Georg = Ambr

und

RECESSION

von Anno 1776. die auf
die 180te Jahr.





Kaysrl. Münz-Edict /

de anno 1676.

Dennach die Röm. Kayserliche Majestät / unser aller gnädigster Herz / auf unterthänigstes Einrathen derer bey den Regenspurgischen allgemeinen Reichs-Tage versammelten Churfürsten und Ständen / aus Kayserl. mild-väterlicher Vorsorge ein Kayserl. Edict wegen verbottener Aufwechsel / Verführung und Verschmelzung der guten noch wenig übrigen Reichs- und anderer Münz-Sorten / hergegen aber fernerer Ausmünzung derer schon ziemlich überhand genommener geringerer Münzen / allbereit den 15. Junii des verwichenen 1676sten Jahrs allergnädigst ergehen lassen / und solches durch dieses Hochl. Fränckischen Creyses ausschreibender Fürsten Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. vor kurzer Zeit Einem Wohl Edlen Gesir Fürsichtigen und Hochweisen Rath dieser Stadt Nürnberg / zu dem Ende übersendet worden / damit solches auch in hiesiger Stadt und dero Gebieth publicirt / und allenthalben angeschlagen / auch darüber gehalten werden solle / welches Kayserl. Edicts Innhalt von Wort zu Worten hernachfolgt :

Ir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien / König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyroll /c. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landbögen / Hauptleuten / Vice-Domen / Bögen / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden und Stand oder Wesen die seynd / denen dieser Unser Brieff oder Kayserl. Patent fürkommet / Unser Freundschaft / Better und Oheimlichen Willen / Kayserl. Huld und Gnade und alles Guts / Fügen Ew. Ew. Liebd. Lieb. And. And. Lieb. Lieb. und Euch hiemit zu wissen / demnach

über so vielfältig in vorigen Jahren publicirte Münz-Edicta/ mit
 höchster von unsern Vorfahren am Reich Christseel. Gedächtnis/ auch
 Unser und des H. Reichs Churfürsten und Ständen Bemühung da-
 hin getrachtet worden/ wie und was massen man sich im Heil. Reich
 Teutscher Nation etlicher guter durchgehender Münz-Sorten an
 Gold und Silber vergleichen: und dagegen die böse geringe Münzen/
 so hin und wieder zu mercklichem Verderben der Unterthanen / und
 Ersteigerung aller Getwerb und Handthierungen eingeschlichen/ wie-
 derum ausschaffen möchte/ deswegen in Anno 1559. zu Augspurg eine
 gemeine Münz-Ordnung aufgerichtet/ und in Form eines Edicts bey
 namhaftten hohen Straffen männiglich zu halten und zu vollziehen/
 auch Anno 1666. und 71. mit etlichen Zusätzen erneuert und verbef-
 fert/ und zu halten ernstlich gebotten worden / Die weil sich doch aber
 bey iezo noch währendem Reichs-Tag in Überlegung dieses Wercks/
 und nach Vernehmung der in dem Münz-Wesen correspondirenden
 Ceyssen so viel befunden/ daß denen Gebrechen noch nicht reme-
 dirt/ sondern allen vorhergehenden Verordnungen zu Versang und
 Nachtheil/ auch zu mercklichem unwtiderbringlichen Schaden der Stän-
 de/ und der einfältigen Unterthanen die gute Reichs- und andere Mün-
 zen mit grossen Hauffen aufgewechselt/ umgemünzt/ aus dem Reich
 verführet / und dagegen andere geringe nichts-würdige Sorten
 eingeschleicht und ausgeben/ und die gute Sorten verpräget/ verrin-
 gert / und ander verbottenes Besuch getrieben werde / die weil dann
 solches alles länger nicht zu gestatten/ und doch zu beständiger Einrich-
 tung des Wercks vor allem vonnöthen seyn will/ daß alle fremde und
 heimische böse und geringe Münzen abgeschafft: wie auch die Ummün-
 zung/ Verschmelz- Aufwechsel- und Ausführung der guten Sorten
 durch Unsere Kayserl. Mandata ernstlich verbotten werde/ wie solches
 durch Uns und gemeine Stände geschlossen: und Wir deswegen von
 Ihnen um Publicirung dieses Münz-Edicts durch ein Reichs-Gut-
 achten (worinn auch der Thaler zu 96. Kreuzer zu erhöhen für
 gut angesehen worden) gehorsamlich angelanget worden/ hierum/ und
 Krafft solches Reichs-Schlusses auch von Kayserlicher Macht / und
 bey unten benannten: auch den vorigen Münz-Ordnungen einver-
 leib-



leibten und bestimmten Straffen / befehlen Wir Ew. Ew. Lieb. Lieb.
And. And. Lieb. Lieb. und Euch hiemit ernstlich / und wollen / daß
ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle/
sich von Ummünzung der vorhandenen Schied- und anderer guten
Münzen enthalten / sondern wosfern ein oder der ander Churfürst und
Stand/so mit dem Münz-Regal versehen/etwas schlagen lassen woll-
te/Er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und andern Conclu-
sis gemäß/verhalte/ und solches zu Abstellung der ohne dem in den
Reichs-Satzungen hochverbottenen Hecken-Münzen nirgend anders
als in denen in jedem Creys approbirten Münz-Städten verrichte/
auch diese Münz-Städte keines wegs verpachtet oder Bestands-weise
verlassen werden sollen / und so von jemand hier wider / und insonder-
heit mit Verschmelzung/ Verwechsel- und Umprägung der Münzen
gehandelt würde/derselbe jetzt-berührten Reichs-Constitutionen und
vorigen Conclusis nach/nicht allein seines Münz-Regals ipso facto
verlustiget seyn; sondern auch die Gelder confisciret: sodann die
Münz-Meister und Gesellen / wie auch Goldschmied und andere /
welche sich darzu gebrauchen lassen / nach gestaltn Dingen an Ehr/
Leib und Leben gestrafft werden sollen / wie wir dann auch in specie
das Verschmelzen und Aufwechseln der groben und anderer Geld-
Sorten in geringern und schlechtern Sorten mehr-gemeldter Reichs-
Satzung und dem zu Regenspurg den 29. Apr. Anno 1667. ergan-
genen Concluso gemäß / bey erstgemeldten Straffen/wie auch Ver-
lust der sonst bedienender Ehren-Aempter/ Niederlag alles Gewerbs
und Kauff-Handels/ Confiscirung und Wegnehmung der ausführender
und eingewechselter Gelder/ samt dem Aufwechsel-Geld hiemit ver-
botten und abgestellet haben wollen/ zu welchem Ende Wir auch allen
Creys-Ausschreibenden Fürsten/ und einem jeden insonderheit hiemit
gnädigst aufgeben und befehlen/ daß sie in jedem Crays bey den Stän-
den und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen und
zu verhüten/sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen/auch durch
Kays. Fiscal emsige Obacht darauf tragen/ und gegen die U-
ter auf oblaufs angelegte Straffen uneingestelt procediren
lassen wollen / Massen Wir ihnen dann auch hiemit befehlen / daß sie



gegen vorgedachte Ubertretere dieser Ordnung auf die obbemeldte
 Straffen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten ver-
 fahren sollen/ bey Vermeidung Unserer Ungenad / und solches alles
 wollen Wir Ew. Ew. Liebdt. Liebdt. And. And. Liebdt. Liebdt. und Euch
 auferlegt und befohlen haben/ in dero Churfürstenth. und Landen/son-
 derlich aber bey Jahrmärkten und Zusammenkunfften/ wie auch Land-
 Pässen / Zoll-Städten/ Staffeln und Häffen mit allem Fleiß und
 Ernst aufzumercken/ und zu inquiren/ und dafern sich jemand/ wer
 der auch seyn möchte/ deren Dingen eines oder mehr / diesem Unserm
 Kayserl. Gebot zuwider unterstehen : oder darob betreten lassen
 würde/ denselben ohne Respect der Person/ auch ohngeachtet einiges
 Geleits oder andern Fürwendungen/ zu gebührlicher Straff anneh-
 men/ und gegen ihn / seinen Leib/ Haab und Gütern nach Inhalt die-
 ses Unseres Kayserl. Edicts handeln und verfahren/ alles bey Straff und
 in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen : An welchen allen
 erstatten Ew. Ew. Liebdt. Liebdt. And. And. Liebdt. Liebdt. und Ihr unsern
 endlichen Willen und Meinung/ darnach sich männiglich zu richten.
 Geben in unserer Stadt Wien den 15. Junii 1676. Unserer Reiche des
 Römischen im Achtzehenden/ des Hungarischen im Ein und zwanzig-
 sten/ und des Boheimischen im Zwanzigsten.

Leopold.

Ut Leopold Wilhelm
 Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
 Majest. Proprium.

Reinhard Schröder.

Und dann solchen Kayserl. Edict in allem gebührend nachzuse-
 hen/ sich so wohl aus allerunterthänigsten Respect und Gehorsam ge-
 gen dero Kayserl. Majestät als dem Allerhöchsten von Gott vorge-
 setzten Oberhaupt/ in alle Weg gebühren will/ als zumahlen auch sol-
 ches des Gemeinen Wesens Bestes/ und die höchste Nothdurfft erfor-
 dern thut / will man anders im Münz-Wesen nicht alles in gō
 Confusion, zum höchstem Ruin/ so wohl der gemeinnutzigen
 sehr abgenommenen Commerciën/ und derer hierzu ohnentbe-
 Wechself/ als auch ohn wiederbringlichen Schaden und Nachtheil / so
 wohl

wohl allhiefiger Stadt Ararii, als gesanter Bürgerschaft / und eines jeden insonderheit / wann es einmal wie doch endlich geschehen muß / und an andern ausländischen Orten zum theil schon geschehen ist / zu einer Reduction oder Absetzung der ringhaltigen Münzen kommen wird / gerathen lassen. Hierauf nun befiehet obermeldter Ein Wohl Edler / Bestrenger und Hochweiser Rath dieser Stadt / allen und jeden Dero Bürgern und Besizern / Inwohnern / absonderlich aber denen allhiefigen Kauff- und Handelsleuten / daß dieselbe solchem Kayserl. Münz-Edicto ohnweigerlich nachkommen / sich alles deme zu widerlauffenden Aufwechsels / Verschmelzens und Verführens / gerechter Reichs- und anderer guten Münz-Sorten auf ohnberechtigte / oder auch solche Münz-Städte / bey denen die Münz-Meister auf die Reichs-Constitutiones nicht beendiget send / zum Verschmelzen und Umbmünzen / in geringere / und denen Reichs-Satzungen ohngemäße / wie auch dieser ringhaltigen Hereinführung von besagten Münz-Städten (als Zeithero mit Wägen und Caletschen / auch in andere mehr Wege geschehen seyn soll /) allerdings enthalten / und weder directè noch indirectè weder durch einige vorgehende Commissionis, sie rühren auch her / wo sie wollen / noch anderer Gestalt darzu helffen sollen. Würde aber einer oder der andere / wer der auch wäre / auf ein oder andere Weise / wider solches Kayserl. Edict handeln / die sollen mit denen darinnen enthaltenen Straffen ohnablässig alles Ernsts angesehen werden / gestalt denn auf dergleichen Verbrechere / durch die zu dem Löbl. Waag- und Zoll auch Banco Amt-Herren verordnete / und andere hierzu befehlete Personen / auf dergleichen Verbrecher gute und genaue Aufsicht gehalten / und wosern jemand / wer der auch wäre / betreten oder in Erfahrung gebracht werden sollte / der wider solches Edict handeln und frevlen würde / alsobald ein umständiger Bericht hiervon erstattet werden solle / damit die Gebühr dagegen vorgenommen werden möge. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten haben wird.

Decretum in Senatu

d. 26. Maii, Anno 1677.

Der

Der Dreyen im Münz- Wesen correspon-
dierenden Hochlöbl. Fränc- Bayer- und Schwäbischen
Craysen / zu Augspurg aufgerichteter Münz- Recess,
so geschlossen worden den 21. (11.) Junij
1677.

p. 5. 4.

Und und zu wissen. Demnach die Römische Käyserl:
Majest: unser allergnädigster Käyser und Herz / aus vätterli-
cher vigilanz und Vorsorg / so Sie zu des Heyl: Römischen
Reichs stätigen Nutzen und Wohlfahrt tragen / unter dato Wien den
15. (5.) Junij des nechst zuruckgelegten 1676. Jahrs ein allergnädig-
stes Münz- Edict ergehen: und Krafft dessen ernstlich gebieten las-
sen/ alle frembd und innheimische geringhältige Münzen abzuschaffen/
und sürohin denen Reichs- Constitutionen gemäß / mit Ausmünzung
der grob und kleinen Sorten zu verfahren / und zu deren Fuß und
Richtschnur den Reichsthaler (so der Zeit in eusserlichem Werth ad
96. Kreuzer erhöhet worden) zu halten/ und selbem nach alle Silber-
Münz zu reguliren und in richtige proportion zu stellen/ und zu dessen
alleranderthänigster Folg Herzn Bischoffens zu Bamberg Hochfürstl:
Gnaden/der Dreyen Löbl: im Münzwesen correspondirender Fränc:
Bayer: und Schwäb: Craysen Director anhero in des Heyl: Reichs
Statt Augspurg auff den 11. (1.) diß den ordinari Münz- Proba-
tions- Tag ausschreiben lassen / Als haben der gesambten höchst: und
wohlhöbl: im Münzwesen Deputirter Chur- Fürsten und Ständen
Münz- Rätthe und Abgesandte mit Uberreichung dero behörigen Ge-
wält zu dem Directori Ambt sich einbefunden / und nach unterschied-
lich- gehaltenen reiffen deliberationen geschlossen/ wie folgt.

Erstlich hat man nach abgelesenem jüngsten Regenspurgischen
Münz- Recess der Wardeinen gefertigte Relationes angehört / und
die seithero ausgemünzte innheimische ordinari Gold und grobe Sil-
ber- Sorten der Reichs- Münz- Ordnung gemäß / und dabey keinen son-
derbahren defect befunden / Anlangend aber die zu handen gebrachte/
auffgezogen: und probirte ausländische Wercker / seynd selbe laut ge-
dacht

dachter Relationen und Abtrücken/sub literis A. & B. dem Reichshalt *N.*
 am Schrot und Korn gar nicht gemäß / Also befinden sich sub. Num. 1.
 neue ganze Guldner under Thro Churfürstl: Durchl: zu Sachsen
 Gepräg / mit Jahrzahl 1676. an dern 100. Stücken 10. fl. dem
 Reichsthaler nach zu 96. Kreuzer gerechnet / Verlust / Item Num. 2.
 unter Thro Churfürstl: Durchl: zu Brandenburg Gepräg mit der
 Jahrzahl 1676. an dern 100. Stücken Verlust 12. fl. 16. Kr. $3\frac{3}{19}$.
 theil Pfennig Num. 3. under Thro Hochfürstl: Durchl: Herrn Chris-
 tian Ludwigs zu Mecklenburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an
 dern 100. Stücken 12. fl. 48. Kr. 3. Pfenn. Einbuß. Num. 4. under
 Thro Hochfürstl: Durchl: Herrn Augusti zu Sachsen und Admini-
 stratoris zu Magdeburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an dern 100.
 Stücken Verlust 11. fl. 24. Kr. $1\frac{1}{2}$. Pfenn. Num. 5. zweyerley ganze
 Guldner under Thro Hochfürstlich Durchleucht zu Brandenburg
 Quolsbach Gepräg mit der Jahrzahl 1677. an dern ersten 100. Stü-
 cken Einbuß 13. fl. 14. Kr. $2\frac{24}{37}$. Pfenn. an dern andern 100. Stücken
 Verlust 12. fl. 43. Kr. $\frac{7}{11}$. Pfenn. Num. 6. zweyerley Guldner under
 Thro Fürstl: Durchl: Herrn Albrecht Ernsten zu Dettingen Gepräg
 mit der Jahrzahl 1676. an dern ersten 100. Stücken 14. fl. 13. Kr. $\frac{1}{12}$.
 Pfenn. an dern andern 14. fl. 3. Kr. $\frac{3}{30}$. Pfenn. Verlust. Num. 7. 8. 9.
 dreyerley ganze Guldner under Herrn Antoni Günthern und Chris-
 tian Wilhelm Grassen zu Schwarzenburg Gepräg mit der Jahrzahl
 1676. andern jeden 100. Stücken 11. fl. 58. Kr. $\frac{17}{71}$. Pfenn. gleicher
 Einbuß / Dann befinden sich sub. Num. 10. halbe Guldner under Thro
 Hochfürstl: Durchl: Herrn Johann Friederich Herzogen zu Braun-
 schweig Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an dern 100. fl. Verlust 10.
 fl. 37. Kr. 2. Pfenn. Num. 11. under der Statt Hildesheim Gepräg
 mit der Jahrzahl 1676. an dern 100. fl. Verlust 11. fl. 50. Kr. $\frac{40}{49}$.
 Pfenn. Num. 12. und 13. under Thro Hochfürstl: Durchl: zu Bran-
 denburg Quolsbach Gepräg zweyerley Viertels Guldner mit der Jahr-
 zahl 1677. bey dern ersten an 100. fl. 14. fl. 24. Kr. $\frac{16}{19}$. Pfenn. bey den
 andern 14. fl. 44. Kr. $\frac{4}{19}$. Pfenn. Verlust. Num. 14. 15. zweyerley
 Sor-

Sorten $\frac{1}{4}$. Guldner under Herrn Graffen Fugger Gepräg mit der
 Jahrzahl 1677. an dem 100. fl. gleicher Verlust 16. fl. 55. Kr. $\frac{7}{13}$.
 Pfening.

Damit nun fürs Andern diesem je länger je mehr schäd: und ver-
 derblichen ausmünzen dermahlen mit Nachtruel gesteuert werde / hat
 man nach Anleitung obgedachten Käyserl: allergnädigsten Edicts für
 gut angesehen und geschlossen / daß nicht allein gleich nach beschehene r
 notification dieses Schluß alle bishero auffgerichtete Hecken-Münz-
 Stätte abgeschafft und die Löbl: Stände so ausmünzen wollen / sich
 allein dem in anno 1624. von den Drey Löbl. correspondirenden
 Craysen verglichen: und von Käyserl: Mayest: approbirten ordent-
 lichen Münz-Stätten / Als in Francken der Würzburg: Schwabach:
 Wertheim: und Nürnberg: in Bayern der Münchner: Salzburg: und
 Regenspurgischen / dann in Schwaben der Stuttgard: Badisch: Sedt-
 nang: und Augspurgischen gebrauchen / aller anderen aber sich gänzlich
 enthalten. / dabey auch einige amodir: und Verpachtung noch sonsten
 die geringste Gefehrde nicht verüben sollen.

Drittens solle auch gleich von dato an die ferner zweite Aus-
 münzung obgemeldet und all voriger geringhältigen gang und halber-
 Guldner / Fünffzehen und Sechstkreuzerer gänzlich ab und eingestellt
 verbleiben / Also wo ein oder der ander Löbl. Stand fürs künfftig münz-
 gen will / solches der Reichs-Münz-Ornung nach und allein an vorbe-
 sagten Orthen ordentlichen Münz-Städten und an keinem andern
 Orth geschehen solle / Also wann dieser dem ganzen Heyl: Reich zu
 gutem angesehener disposition jemand zu wider handeln würde /
 nicht allein das außgeprägte Münzgut / nebens Ersetzung allen Scha-
 dens gleichbalden verwürckt / und von den jenigen Ständen / in dem
 Territorio und Gebiet selbige befindlich / confiscirt, sondern auch zu
 dergleichen Ubertretter mehrer Bestrafung dem Käyserl: Fiscal der
 Sachen-Beschaffenheit notificirt, die Münzmeister / dero Gesellen und
 Helffer / so sich hierzu gebrauchen lassen. / (wo man ihrer mächtig wer-
 den kan / darzu dann ein Löbl: Stand dem andern die hülffliche Hand
 zu leisten hat) in Verhaft genommen / und befindenden Dingen nach

an

an Ehr/Haab und Gut / auch Leib und Leben gestrafft werden sollen /
 Deswegen zu jedes Löbl: Crayses Herren Ausschreibende Fürsten das
 zuversichtliche Vertrauen gestellt / selbe auch hiemit gebürend ersucht
 werden / darob festiglich zu halten / und was zu Erlangung des vorge-
 setzten heylsamen Zwecks immer nutz: und dienlich seyn mag / von tra-
 genden hohen Amtswegen verfügen zu lassen.

Bierdtens / weilen wohl zuerachten / daß solche mutation ohne
 difficultät und Schaden nicht ablauffen / und vor allem dahin zu sehen
 seyn wird / wie nicht etwan aus Mangel der gerechten Münz-Sorten /
 die gemeine Gewerb und Handeschafften sich stecken dörrften / Als ist
 beliebt worden / daß nach dem jüngst zu Regenspurg auffgerichtem
 Münz-probations-Recess die ehevorige außgemünzte Guldener / so
 auff 54. Kreuzer reduciret, und andere gleichhaltige Sorten noch
 ferner / Inhalts des bey jetzigen Convent verglichenen Münz-Man-
 dat sub litt. C. passirt werden / die übrige aber nach Verfließung 6. Mo-
 naten verrufft seyn: und anbey die Löbl. Stände dieser Drey corre-
 spondirender Craysen / bevorab diejenige / so von Gott mit Gold:
 und Silber-Bergwerck gesegnet / wie nicht weniger die / welche bis an-
 hero mit außmünzen der geringhaltigen Sorten ihren profit gesucht /
 sich desto stärker angreifen / und ein ergiebiges Quantum, an guten
 gerechten Reichs-Schrott und Korn außmünzen lassen sollen / damit
 so bald in eines Stands Gebiet und Territorio die schlecht und geringe
 Münz entweder verrufft / verschoben / oder umbgeschmelzt worden /
 (wie dann imfall / da die Unterthanen ihr beyhanden habende gering-
 haltige Sorten vor Außgang bemelten Sechs-Monatlichen Termins
 nicht zu vertreiben vermöchten / dero Obrigkeit selbe ihrem innerlichen
 Werth nach auffzuwechseln / umbzuschmelzen / und in gute Münz zu
 verwandeln / ohnverwehrt seyn soll;) gleich die gute an der statt seyn /
 und dern sich der gemeine Mann im kauffen und verkauffen gebrauchen
 möge.

Und obvolen man Fünffstens vermeint / gleich bey währendem
 Münz-probations-Tag sich eines gewissen und zulänglichen Quanti-
 guter gerechter Reichs-Sorten zu vergleichen / So hat doch solches /
 weilen die meiste Råth und Abgesandte darzu specialiter nicht in-



struirt gewesen / noch ausgestellt verbleiben müssen / dahingegen ver-
 anlasset worden / daß jedes Löbl: Cränses Herren Ausschreibende Für-
 sten mit deo Mit-Ständen sich fürderlich berathschlagen / und eines
 proportionirlichen Quanti, was und wieviel eigentlich ein oder der
 andere außzumünzen habe / vergleichen / und davon dem Löbl: Bamber-
 gischen Directorio die zeitliche notification thun sollen / damit man bey
 nächst wiederhaltenden Münz-probation-Zag sich darnach richten /
 und zu mehrer Beförderung der Sach die gewisse Anstalt machen
 könne.

Dann ist Sechstens zum Gebrauch und besserer Beyhaltung
 der gerechten Münz für höchst nothwendig erachtet worden / daß der
 Drey. Löbl: Cränsen Herren Ausschreibende Fürsten ins gemein / dann
 jeder Löbl: Stand für sich in seinem Territorio und Gebiet die fleißige
 Obsicht habe / und die behörige Anstalt mache / damit alle schädliche
 Umbeschmelz: Aufwechsel: und gewinnsichtige Ausführung der gu-
 ten Reichs Gold: und Silber Sorten verhütet und abgestellt / Vor-
 derist aber denen Tratziehern / Gold- und Silberschlagern / Posamen-
 tirern / Goldschmieden und andern dergleichen Leuthen ernstlich ver-
 botten werde / selbe nach Außweis der Reichs-Constitutionen und
 Cränßschlüssen nicht zu brechen und zu verschmelzen / Ingleichem daß
 an der Löbl. Cränß-Brenzen / Pässen / Zoll- und Maut-Stätten fleißige
 Obsicht gehalten / und was zu nothwendiger Fortsetzung Handels und
 Wandels nicht gehörig / noch mit glaubwürdigen attestatis zu be-
 wehren / nach obiger Verordnung angehalten und confiscirt wer-
 den soll.

Damit aber Siebendens niemandß sich in allobigen Puncten mit
 der Unwissenheit entschuldigen : der gemeine Mann auch bis zu hier
 nechstvolgender anderweiten Verordnung im einnehmen und außgeben
 der reducirt : und nach passirlichen Münz eine gewisse Nachricht ha-
 ben möge / hat man sich obgedachten Münz-Mandats verglichen / wel-
 ches jeder Löbl. Stand in seinem District und Gebiet von dato diß in-
 ner Monatszeit verkündigen und affigiren lassen / darüber auch ves-
 tiglich halten solle / nicht zweiffelnde / wo solchem nachgelebt / und sich
 dem allgemeinen Weesen zum besten mit Münz: und Ausprägung
 guter

guter Reichs-Sorten etwas angreifen werden / allen bisshero eingerissenen defecten und Mißbräuchen abgeholfen / und das so heylsam und höchstnothwendige Müntzweesen bald wieder zu seinem vorigen Stand und vigor gelangen solle.

Zu dessen dann mehrers gesichert und erspriesslichen Erfolg / ist fürs Achte rathsam ja nothwendig erachtet worden / an die Drey Höchst- und Hochlöbl. Reichs-Collegia nachher Regenspurg mit Communication dieses Recess und gedachten Crayß Müntz-Mandats Lit. D. zu schreiben / und selbe angelegentlich zu ersuchen / daß sie nicht allein davon ihren Hohen Herren Principalen und Oberrn communication thun / und selben zur confirmat einräthig seyn / sondern auch der Röm. Käyserl. Majest. ohne Maßgebung mit einem Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu vernehmen geben wollen / wie das ganze Reich beyhero allergnädigsten jüngstergangenen Käyserl. provisional-Edict der Zeit zu bestehen / und diesen gemachten Crayß-Schluß sich conform zu bezeugen resolvirt, nicht zweiflende Thro Majest. werden bey ihren Königreichen und Erblanden ein gleichmässiges zu verfügen sich allergnädigst belieben lassen / auffer dessen das Werck zu erheben / und diese von den Drey Löbl. Craysen gethane wohlmeinende Verordnung nicht wohl zu völligem effect wird zu bringen seyn.

So ist auch Neundtens geschlossen und beliebt worden / so wohl auf den künftigen Herbst / als sürohin jährlich die ordinari Müntzprobations-Säg unprolongirter auszuschreiben und zu halten / damit nach und nach um so viel mehr das heylsame Müntzweesen restabilirt, und allen darwider einlauffenden defectibus und Mißbräuchen zeitlich gesteuert werden möge / dabey auch absonderlich beliebt und verglichen / daß die Löbl. Stände die defecten / so sich ereignen / an das Löbl. Bamberg. Directorium ohnverweilig notificiren / auch von ihren ausgeprägten Wercken / denen General-Müntz-Wardeinen gewisse Stück zur Prob zeitlich einhändigen und unterdessen dieselbe / wo sie sich just befinden / und ohne Gefehrde / auch niemand Schaden geschicht / zu vertreiben / ihnen ohnverwehrt seyn solle.

Als zehendens bey diesem noch währendem Müntz-probations-Convent von Käyserl. Maj. ein allergnädigstes Rescript unter Dato

Parenburg den 2. dis sammt eplichen Moniten von deroselben Münz-
 Inspectore Herrn Baron von Selb eingelangt / Vermög deren bey
 noch wärenden Kriegs-Troublen und Beschwerissen / nicht wohl im
 Münzwesen eine Veränderung vorzunehmen / sondern diejenige Sor-
 ten / welche Thro Kayserl. Majest. Münz nicht gleich und die Wieneri-
 sche Marck sein über 19. fl. 30. Kreuzer heraus kombt / abzusezen / oder
 gar zu verruffen seyn sollten / Als hat man nicht ermanglet / auch auf
 solches Kayserl. Rescript und dessen Beylage gehörige reflexion zu
 nehmen / und befunden / daß / nachdem die gesambte Rāth und Abge-
 sandte dahin instruirt bey vorigen Reichs-Constitutionen und Münz-
 Schüssen / auch den leztern obangezogenen Kayserl. Edict / als welches
 ebenmäßig darauf sich fundirt ohnverändert zu verbleiben / und deme
 zu inhæriren / daß der alte gerechte und an Schrot und Korn gute
 Reichthaler die norma und Richtschnur aller übriger Sorten seyn und
 bleiben : nach selbigem auch alle andere Münzen regulirt / und hinfür
 keine andere als deme gleiche / halbe / viertel / sechstel / und achtel Tha-
 ler ausgemünset / und also von bishero gangbar gewesenem Ganzen :
 Halben : und Orths-Göldner abzustehen / Einfolglich was deme ent-
 gegen vor unpracticabl und nicht zulässig geachtet / abgestellt und ver-
 botten werden solle. Als ist man auch noch bey solchen Instructionen
 und von allerhöchstgedacht Threr Kayserl. Majest. in Dero Edict
 selbstem allergnädigst applacitirten Resolution verblieben / und dahero
 ein widriges zu verordnen disseits sich nicht bemächtigt befunden /
 Gleichwohlen zu des gesammten Heyl. Röm. Reichs und dessen Löbl.
 Ständen fernern reiffen Überlegung ohnmaßgeblich stellen und über-
 lassen / inwie weit auf solches Kayserl. allergnädigste Rescript und Er-
 innerungen / als an welche solches gelanget / einiges Absehen zu nehmen /
 un vor practicabl oder nicht zu achten / deme man indessen die bey diesem
 Convent darob geführte unverfängliche Meinung durch obgedachtes
 Schreiben und darinnen absonderlich vorgestellte motiven, nebens der
 Wardeinen erstatteten parere ut litt. E zu erkennen zu geben / vor gut
 und rāthlich befunden.

Eilffstens ist auch vor nothwendig erachtet und geschlossen worden /
 weilens seit öffters gedachten Thro Kayserl. Majest. ergangenen aller-
 gnä

gnädigsten Münz-Edicts etliche Ständ mit fernerm Ausmünzen der bösen und geringhaltigen Ganz: Halb und Orths-Göldner verfahren/ daß solche sambt allen andern in diesem Jahr ausgeprägten geringhaltigen Schiedmünzen: auffer denen so bishero in Craysen passirlich gewesen/ gänzlich verrufft/ und verschlagen seyn: zu solchem Ende auch ein besonderes Edict ut litt. F verfasst und publiciret werden solle.

Zwölffstens ist von Thro Churfürstl. Durchl. in Bayern Moriz Angermair zum Special: dann von Thro Hochfürstl. Durchleucht zu Württemberg Anstet Ulrich Miller zum General-Münz-Wardein präsentirt worden/ die man nach überstandenen Examen und edirter Prob für tanglich und sufficient erkandt/ darauff auch angenommen und mit würcklichen Pflichten beleget/ welche nachgehends sambtlich ihres Jaraments erinnert und ihnen ernstlich injungirt worden/ all einkommende Wercker mit treuen Fleiß aufzuziehen und zu probiren/ keinem Stand/ wer der auch seyn mag/ bey einiger Hecken oder auch ordinari Münzstatt wider die Reichs Münz-Ordnung Rath oder That zu geben/ sondern so lieb ihnen ihr Ehr/ auch Vermeydung Leib und Lebensstraff seyn mag/ sich dessen gänzlich zu enthalten.

Schließlich ist dieser Recess in triplo originaliter gefertigt/ und jedem Löbl. Crayß ein Exemplar: Thro Käyserl. Majest. auch Chur-Münz und Sachsen davon Copia allerunterthänigst und gehorsambst communicirt: dann des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg anwesenden Deputirten die Büchsen samt denen Schlüsslen zugestellt worden. So geschehen in des Heiligen Reichs Stadt Augspurg/ dem 21. (II.) Junii/ Anno 1677.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Von wegen des Löbl. Fränkischen Crayß.

Joann Reus D. C.

Christoph Carl Wölcker D.

Von wegen des Löbl. Bayerischen Crayß.

Joann Georg Brodreiß Dr.

Balthasar Staudacher zu Wiszbach
cum solita protestatione.

Ruprecht Scherer.

Georg Christoph Hanseman.

Wegen des Löbl. Schwäbischen Crayß.

Theodorus Hasenloß D.

Heinrich Bachmeister D.

Friedrich Bechler.

David Thoman Dr.

Münz-Edict.

4. 5. 14.

Imnach die Röm. Kaisert. Maj. unser allergnädigster Kayser und Herz zu restabilirung des eine Zeit hero im ganzen Röm. Reich sehr zerrütt: und in Abfall kommenen heilsamen Münzwesens bereits vor einem Jahr unter Dato den 15. Junii ein allergnädigst Kayserl. Edict verassen: und den 17. Januarii dieses Jahrs per publicam dictaturam in das Reich publiciren lassen/ Krafft dessen alle böse und ringhaltige ausländische und Inheimische Münzen abgeschafft/ hingegen denen Reichs-Constitutionen und Münz-Ordnungen gemäß/ nach dem Fuß des Rthlr./so allein in äuserlichem Werth ad 6. Erl. und folglich ad 96. Kr. erhöhet/ ausgemünzet / und von Aufwechselfn/ Umschmelz- und verbottener Gewinnssichtiger Ausführung der guten / gerechten/ klein und groben Sorten sich gänzlich sollte enthalten werden. Als haben auf des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Peter Philippen Bischoffens zu Bamberg / der Drey Löbl. im Münzwesen correspondirender Fräncf. Bayer. und Schwäbischen Craysen Herrn Directoris ergangenes Ausschreiben der ordinarii Deputirten Chur-Fürsten und Ständen Rätthe und Absgesandte den 11. (1). dieß in des H. Reichs Stadt Augspurg sich zusammen verfügt/ und zu würcklicher Vollziehung Allerhöchstgedachten Kayserl. Edicts dahin geschlossen/ daß weiln aus Mangel der noch unausgemünzter guten Reichs-Sorten nicht gleich alle bishero in Schwung gangene inn- und ausländische Münzen ganz- halb- und Orts-Guldner. 3. Pazner/ 6. und 3. Kreuzerer zu devalviren und zu verruffen/ sollen die hierunten specificirte und in Druck gebrachte Sorten noch ferner nach ihrem äuserlichen gangbaren Werth in Zahlungen von Dato anzurechnen/ auf 6. Monath passirt werden/ nach Verfließung deren aber folgender massen reducirt und abgewürdiget seyn sollen / als nemlich hernach beschriebene ganze Guldner zu 54. Kreuzern.

1. Ganze Fürstl. Anhaltische Guldner unter Herrn Carl. Wilhelms Gepräg mit der Jahrzahl 1675.

2. Fürstl.



2. Fürstl. Braunschweig Lüneburgis. mit dem Baum und der Jahrzahl 1675.
3. Der Stadt Magdenburg mit der Jahrzahl 1673.
4. Königl. Schwedische mit der Jahrzahl 1674.
5. Chur Mainzische unter Herrn Lotharii Friederichs Gepräg mit der Jahrzahl 1675.
6. Andere Chur Mainzische mit der Jahrzahl 1675. unter Herrn Damian Hartards Gepräg.
7. Chur Sächsische mit der Jahrzahl 1672.
8. Chur Brandenburgis. mit der Jahrzahl 1675.
9. Chur Pfälz. mit der Jahrzahl 1668.
10. Fürstl. Sächsische unter Herrn Johann Ernst Gepräg / mit der Jahrzahl 1675.
11. Sachsen Gothische mit der Jahrzahl 1675.
12. Hessen Darmstattische mit gleicher Jahrzahl.
13. Fürstl. Anhaltische unter Herrn Johann Georgen Gepräg mit der Jahrzahl 1675.
14. Fürstl. Brandenburg. Onolzbachis. mit der Jahrzahl 1675. und 76.
15. Pfalzgräfl. Beldenzische mit der Jahrzahl 1669.
16. Pfalz Neuburgis. mit der Jahrzahl 1675.
17. Dreyerley Fürstl. Dettingische mit der Jahrzahl 1674. 75. und 76.
18. Gräfl. Hanauische mit der Jahrzahl 1675.
19. Gräfl. Erbachische mit der Jahrzahl 1675.
20. Der Stadt Straßburg ohne Jahrzahl.
21. Der Stadt Franckfurth am Mayn.
22. Der Stadt Goslar mit dem grossen Adler.
23. Der Stadt Magdenburg.
24. Der Stadt Hagenau alle 4. mit der Jahrzahl 1675.
25. Der Stadt Colmar mit der Jahrzahl 1670.
26. Gräfl. Stolbergis. mit der Jahrzahl 1674.
27. Fürstl. Braunschweig Lüneburgisch. mit der Jahrzahl 1674.

28. Gräfl.

28. Gräfl. Schwarzenburgis. mit Herrn Georg Wilhelmen Geprärg und der Jahrzahl 1675.
29. Fürstl. Braunschweig. Lüneburgis. unter Herrn Georg Wilhelm Geprärg mit dem Köcklein.
30. Schwedische im Stifft Bremen und Verden gemünzte unter der Jahrzahl 1675.
31. Bischöfl. Osnabruckis. mit der Jahrzahl. 1675.
32. Quedlinburgis. mit dem Schild und verzogenen Buchstaben/ mit der Jahrzahl 1675.
33. Bischöfl. Straßburgis.
34. Zwenyerley Geprärg unter Herrn Augusti zu Sachsen und der Jahrzahl 1674.
35. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. mit dem Pferde und der Jahrzahl 1675.
36. Kleine Fürstl. Braunschw. Lüneburg. mit dem Pferde und der Jahrzahl 1675.
37. Gräfl. Montfortische mit der Jahrzahl 1675.
38. Braunschw. Lüneb. mit $\frac{2}{3}$ bezeichnet und der Jahrzahl 1675.
39. Sachsen Hallische mit der Jahrzahl 1675.
40. Quedlinburgis. mit der Frau Abbtissin Bildnus und der Jahrzahl 1675.
41. Fürstl. Anhaltische mit der Jahrzahl 1675.
42. Gräfl. Mannsfeldische mit der Jahrzahl 1674.
43. Braunschw. Lüneburg. mit dem Köcklein/ und Herrn Johann Friedrichs Geprärg/ und mit der Jahrzahl 1674.
44. Der Stadt Nordheim Geprärg mit der Jahrzahl. 1674.
45. Der Stadt Braunschweig unter Herrn Herzog von Wolfenbüttel Geprärg/ mit der Jahrzahl 1675.

Halbe Guldner.

So im Einnehmen und Ausgeben pro 27. Kr. zu passiren.

1. Königl. Schwed. welche in Hinter-Pommern gemünzt worden/ mit der Jahrzahl 1673.

2. Gräfl.

2. Gräfl. Hanauische unter Herrn Friedrich Casimiri Gepräg.
3. Königliche Schwedische mit drey Cronen und der Jahrzahl 1672.
4. Chur Brandenburg. mit der Jahrzahl 1674.

Sunffzehener.

So pro 13 $\frac{1}{2}$. Kr. zu passiren.

1. Tyrolische 15 Kreuzerer mit der Jahrzahl 1664.
2. Chur Sächsische mit der Jahrzahl 1672.
3. Fürstl. Braunsch. Lüneburg. mit dem Wilden Mann und Pferde / beede unter den Jahrzahlen 1668.69.
4. Der Stadt Einbeck mit der Jahrzahl 1671.
5. Kayserl. mit der Jahrzahl 1674.
6. Fürstl. Saignische unter Herrn Christian Ludwig und Georgen Gepräg mit der Jahrzahl 1672.
7. Schlessische mit der Jahrzahl 1675.
8. Kayserl. in Kärnthen gemünzte mit der Jahrzahl 1675.
9. Kayserl. mit dem Köflein und der Jahrzahl 1675.
10. Herrn Grafen Simon Heinrich von der Lip Gepräg mit der Jahrzahl 1672.
11. Kayserl. mit dem Δ und der Jahrzahl 1661.

Zwölffkreuzerer

So pro 11. Kr. zu passiren.

1. Der Stadt Straßburg ohne Jahrzahl.
2. Gräfl. Hanauische unter der Jahrzahl 1668.
3. Hagenauische mit der Jahrzahl 1668.

Sechskreuzerer

So für voll zu passiren.

1. Fürstl. Dettingische 6. Kreuzerer mit der Jahrzahl 1675.
2. Kayserl. mit S. H. S. bezeichnet und der Jahrzahl 1670.
3. Fürstl. Olmizische mit der Jahrzahl 1674.
4. Kayserl. in dem Königreich Böhemb gemünzte mit der Jahrzahl 1670.

5. Zweyerley Kaisertl. in dem Königreich Ungarn gemünzte mit der Jahrzahl 1674. und 76.
6. Kaisertl. in Cärnthen geprägte mit der Jahrzahl 1674.
7. Kaisertl. in Steyermarck gemünzte mit der Jahrzahl 1674.
8. Kaisertl. mit dem Marienbilde mit der Jahrzahl 1661.
9. Lignizische mit der Jahrzahl 1674.
10. Bischofl. Olmizische mit der Jahrzahl 1665.
11. Steyermarck. mit der Jahrzahl 1664.

Groschen.

So für voll zu passiren.

1. Inspruckische mit der Jahrzahl 1667.
2. Andere Inspruggische mit der Jahrzahl 1670.
3. Kaisertl. mit drey Schildlein.
4. Kaisertl. mit S.H.S. und der Jahrzahl. 1670.
5. Kaisertl. mit dem Kößlein und der Jahrzahl 1667.
6. Fürstl. Lignizische mit der Jahrzahl 1670.
7. Steyermarck mit der Jahrzahl 1666.

Also sollen auch die innländische bishero in den 3. Löbl. Craysers gangbar gewesenene Halbe Pagen und Schmidmünz im Einnehmen und Ausgeben/wie auch die hiebey gesezte ausländische grobe silberne Münzen passirt werden.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genueser Silber-Cronen mit der Jahrzahl 1637. | 2. fl. 13. kr. |
| pro " " " " " " " " " " " " | |
| 2. Genueser Silber-Cronen mit der Jahrzahl 1675. | 2. 13. |
| 3. Spanische Ducaton mit der Jahrzahl 1673. | 1. 51. |
| 4. Holländ. Ducaton mit der Jahrzahl 1674. | 1. 51. |
| 5. WestFrießland. Ducaton mit der Jahrzahl 1674. | 1. 51. |
| 6. Venetianische und Savoische | 1. 51. |
| 7. Chur Cölnische Ducaton mit der Jahrzahl 1675. | 1. 51. |
| 8. Maylandische Silber-Cronen | 1. 53. |
| 9. Mantuanische Silber-Cronen mit der Jahrzahl 1644. | |
| " " " " " " " " " " " " | 1. 52. |
| | 10. Spa |

10.	Spanische Matten	=	=	1. fl. 16. kr.
11.	Der gewichtige Philipps Thaler	=	=	1. 47.
12.	Cosnißer Thaler mit der Jahrzahl 1628.	=	=	1. 33.
13.	Seeländ. Thaler mit der Jahrzahl 1649.	=	=	1. 33.
14.	Holländ. Thaler mit der Jahrzahl 1650.	=	=	1. 33.
15.	Gelderische Thaler mit der Jahrzahl 1650.	=	=	1. 33.
16.	West-Frießländ. Thaler mit der Jahrzahl 1652.	=	=	1. 33.
17.	Französ. Louis Thaler mit der Jahrzahl 1662.	=	=	1. 33.
18.	Königl. Polnische Thaler mit der Jahrzahl 1630.	=	=	1. 33.
19.	Der Stadt Zirch Thaler mit der Jahrzahl 1646.	=	=	1. 33.
20.	Der Stadt Bisanz Thaler mit der Jahrzahl 1669.	=	=	1. 30.
21.	Der Stadt Baasel Thaler mit der Jahrzahl 1638. und 39.	=	=	1. 30.
	per	=	=	1. 30.
22.	Genffer Thaler mit der Jahrzahl 1640.	=	=	1. 30.
23.	Schafhäuser Thaler mit der Jahrzahl 1623.	=	=	1. 30.
24.	Holländ. Thaler mit der Jahrzahl 1664.	=	=	1. 30.
25.	Holländ. Thaler mit der Jahrzahl 1664.	=	=	1. 30.
26.	Gelderische Thaler mit der Jahrzahl 1664.	=	=	1. 30.
27.	Kempter Thaler mit der Jahrzahl 1664.	=	=	1. 30.
28.	Polnische mit der Jahrzahl 1629.	=	=	1. 30.
29.	Burgundische mit der Jahrzahl 1657.	=	=	1. 30.
30.	Der Stadt Geldern mit der Jahrzahl 1662.	=	=	1. 30.
31.	Burgundische mit der Jahrzahl 1639.	=	=	1. 30.
23.	Mehr dreyerley Burgundische mit den Jahrzahlen 1651. 53. und 56.	=	=	1. 30.
33.	Chur Eöinische Thaler mit der Jahrzahl 1662.	=	=	1. 30.

Alle übrige Ganz- Halb- und Orths-Guldner / wie auch die 3. Päßner / 6 Kreuzerer und Groschen so hierinnen nicht specificirt / sambt denen ausländischen Albis oder Weißpfenning und andern dergleichen Sorten sollen nach Ausgang der 6. Monathen gänzlich verschlagen / und für unpässiglich gehalten / un̄ jedes Orts Obrigkeit / wo die Unterthanen solche nicht zeitlich vertreiben und von sich bringen können / ihrem innerlichen Werth nach / einzuwechseln / umzuschmelzen / und gute / gerechte



Sorten an denen hierunten benannten Ordinari Münzstätten dar-
aus zu vermüngen vorstattet worden.

Gleichwie nun oberwehnter massen der Reichsthaler ad interim
seinem äusserlichen Valor nach/ad 96.kr.exaltirt worden/also hat man
auch um der conformitet willen/den Ducaten auf 3. fl. 12. Kr.erhöhet
wornach alle andere Gold-Wercken zu regulirn/wie folgt.

Portugaleser zu 10. Ducaten.	=	=	32. fl. 12. Kr.
Doppelte Genueser Dupplonen.	=	=	11. fl. 34. Kr.
Severini.	=	=	9. fl. 25. Kr.
Englische Jacobiner.	=	=	7. fl. 37. Kr.
Rosonobel.	=	=	7. fl. 1. Kr.

Polnische doppelte Ducaten mit der Jahrzahl 1661. und
dergleichen unter der Stadt Dorn Gepräg de Anno 1662.
6. fl. 18. Kr.

Schifsnobel und einfache Genueser Dupplonen. = 5. 47.

Französische Dupplonen. = 5. 35.

Spanische Romanische Keylandische und Venetianische Dupplonen.
5. 39.

Parmasänisch und Mantuanische Dupplonen. = 5. 32.

Halbe Severini. = 4. 42.

Kreuz Ducaten. = 3. 1.

Einfache Ducaten unter der Stadt Zirch Gepräg mit Jahrzahl
der 1662. = 2. 59.

Französische Cronen. = 2. 52.

Der gerechte Goldgulden. = 2. 21.

Ein Gold-Cronen. = 2. 50.

Ein Cronen- gewichtiger Ducaten. = 3. fl.

Wann dann Allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majest. aller-
gnädigster Will und ernstlicher Befelch in angeregtem Münz-Edict
dahin gehet / daß fürs künfftig kein Stand mehr bey Verlust seines
Münz-Regals und anderer in des H. Reichs Constitutionen enthal-
tener schweren Straff/einzige geringhältig: und untüchtige Sorten/
wie die Rahmen haben mögen / ausmüngen / sondern selbe dem
Reichsthaler und dessen Schrot und Korn nach/ richten/ die bishero
gehabt

gehabte Privat und Hecken-Münzstätten abschaffen: und allein wo er münzen will / solches auf denen in anno 1624. von den 3. Löbl. Craissen verglichenen: und von Röm. Kayserl. Majest. approbirten ordentlichen Münz-Städten als im Fräncischen Craiß/ bey Würzburg/ Schwabach/ Wertheim und Nürnberg/ im Bayrischen Craiß/ bey München/ Saltzburg und Regenspurg/ in Schwaben bey Stuttgart/Baden/ Detnang und Augspurg vornehmen / darwider so lieb ihnen ist / Ihre Majest. und des Reichs Huld und Gnad nicht handeln / noch andern in seinen Rahmen dergleichen zuthun gestatten / vielweniger einige Münz-Wardein/ Münzmeister oder dergleichen Leuth darzu mit Hilff und Rath/ bey Verlust/ Ehr/ Haab und Guts auch Leibs und Lebens/ sich gebrauchen lassen sollen.

Als hat man solches von gesambter 3. Löbl. Craiß wegen jedermänniglichen zur Nachricht/ und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/ zu proclamirn und gehöriger Orthe zu affigirn veranlasset / der zuversichtlichen Hoffnung gelebend / es werden alle und jede Löbl. Stände von selbstem geneigt seyn / zu des gemeinen Reichs Nutzen und Volkfarth / das heilsame und sehr Nothwendige: eine Zeit hero starck abutirte Münzwesen wieder in vorigen vigor zu bringen / vor allem aber jedes Löbl. Craisses Herren ausschreibende Fürsten dahin zu invigiliren, daß wo darwider gehandelt werden solte / solches sobalden an das Bambergische Directorium gebracht: von daraus dem Reichs-Fiscal der Sachen Beschaffenheit notificirt, und selben mit exequirung der verwirckten Straff an hande gegangen werden solle. Wornach sich dann männiglich zu richten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum in des H. Reichs Stadt Augspurg den 21. (11) Junii 1677.

IV.

Der dreien im Münz-Wesen Correspondirenden Hochlöbl. Fränc-Bayr- und Schwäbischen Craissen zu Nürnberg aufgerichteter Münz Abschied / so geschlossen worden

den 22. (12) Decemb. 1679.

Und und zu wissen; Demnach die nechsthin vorgewesene leidige Kriegs-motus, neben andern; daraus gemeinem Vatterland
mehr

fs. 8. 1/4

mehr zugestandenen fast unzählbaren Unheil / auch soviel zu Schaden
 gewürcket / daß der / in des Heil: Reichs-Stadt Augspurg / sub dato
 des 21. (II.) Junii 1677. abgefaste Münz probations-Schluß / zu
 seiner Execution nicht gebracht werden können / darauf auch ferner er-
 folgt / daß das den 15. Junij 1676. vorhero ins Reich emanirte aller-
 gnädigste Käyserl: Edict, von einigen Münz-Ständen immittels
 gleichfalls auffer Augen gesetzt: und mit fortwehrender Ausmünzung
 nicht nur der vorig: ringhätigen Sorten / bis zu dato verfahren / son-
 dern darinn noch mehr und weiter / von denen Löbl: Reichs-Münz-
 Ordnungen an Schrot und Korn / abgetretten worden; Als hat der
 Hochwürdigst / des Heil: Reichs Fürst und Herz / Herz Peter Philipp /
 Bischoff zu Bamberg und Würtzburg / auch Hertzog zu Francken /
 der Drey im Münzwesen correspondirender Löbl: Fränc: Bayer:
 und Schwäbischen Cräysen Director, dannenhero Ursach genommen /
 einen anderweiten Münz-probations-Convent, gegenden 11. (I.)
 currentis, der Ordnung nach / auf anhero in des Heil: Reichs-Stadt
 Nürnberg auszuschreiben; Gestalten hierauff / der gesambten höchst:
 und wohl Löbl: Chur-Fürsten und Stände Rätb und Abgesandte sich
 nebenst gewöhnlicher Legitimation, in termino eingefunden / und
 nach der proponirten quæstionen reiffer Überlegungen / geschlossen:
 Wie folget. Und zwar seynd Erstlichen / nach abgelesenem jüngsten
 Augspurger Münz Recels der Quardeinen gefertigte Relationes an-
 gehört / und die seithero außgemünzte innheimische ordinari Gold:
 und so grob: als geringe Silber Sorten / der Reichs-Münz-Ordnung
 gemäß / auch darbey kein sonderbarer defect, befunden worden:

Anlangend aber / die unter der Class der außländischen Sorten
 befindliche inheimische: sowohl auch die Außländische Wercker an
 sich selbst / seynd selbe nach Anzeig besagter Relationen und Abdruck
 sub Lit. A. B. & C. dem Reichshalt an Schrot und Korn ganz unger-
 mäß; und wie folget / befunden worden. Sub Num. 1. ist notirte eine
 Sorten ganzer Guldner / unter Ihro Hochfürstl: Durchl: Herrn Jo-
 hann Friederich / Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Gepräg / mit
 der Jahrzahl 1678. an deren 100. Stücken / den Reichsthaler à 96.
 Kreuzer gerechnet / 10. fl. 37. Kr. 2. Pfen. zu Verlust stehen. Dann ist
 sub

sub Num. 2. bemercket ein Guldner/unter Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann zu Sachsen Gepräg/ mit der Jahrzahl 1678. gehet an 100. Stücken zu Verlust 18. fl. 40. Kr. $3\frac{3}{4}$. Pfen. Ferner ein Guldner sub Num. 3. mit Hochfürstl. Brandenburg Dnoltzbach. Gepräg/ und der Jahrzahl 1677. ist an 100. fl. Verlust 12. fl. 19. kr. wiederum zwey Sortamenten erst gedachter Brandenburg Dnoltzbach: Guldener sub Num. 4. & 5. und der Jahrzahl 1679. gehen bey jenem im Abgang 11. fl. 24. Kr. $3\frac{1}{2}$. Pfen. bey diesem aber 14. fl. 1. Kr. 1. Pfen. von Einhundert Gulden. Num. 6. abermahl ein Sort Brandenburg Dnoltzbach: Guldner/unter der Jahrzahl 1679. woran an 100. fl. 14. fl. 1. Kr. 1. Pfen. Verlust. Sub Num. 7. & 8. weisen sich zwey Sorten/Fürstl. Dettingische Guldner mit der Jahrzahl 1675. und 1677. die doch in diesem noch lauffendem Jahr außgemünzet worden/ befinden sich im Schrot und Korn sehr ungleich/und ist daher der Verlust von 100. fl. hieran dreyerley. Als Erstlich 12. fl. 39. Kr. Dann 16. fl. 57. Kr. 1. Pfen. und letztlich 20. fl. Sub Num. 9. ist befindlich ein Gräfflicher Montfort. Guldner/mit der Jahrzahl 1679. und dem Verlust von 100. fl. 16. fl. 24. Kr. $1\frac{1}{2}$. Pfen. Sub Num. 10. ein Guldner / unter Herrn Reussen von Plauen Gepräg / und der Jahrzahl 1679. daran vom 100 Verlust 16. fl. 57. Kr. 1. Pfen. Ferner sub Num. 11. & 12. zweyerley Sorten Brandenburg Dnoltzbach. 15. Kreuzerer 1678. und 79. ist der Verlust von 100 fl. 16. fl. 55. kr. 1. Pf. Noch ein Brandenburg Dnoltzbach. Sortament von 6. Kreuzerer mit Num. 13. und der Jahrzahl 1678. woran von 100. fl. Verlust 17. fl. 16. Kr. 2. Pfen. Sub Num. 14. Fürstl. Dettingische 6. Kreuzerer/ mit der Jahrzahl 1678. daran von 100. fl. Abgang 24. fl. 23. Kr. 1. Pf. Sub Num. 15. und 16. zweyerley Sorten/ Neue Friedberg: Groschen/mit der Jahrzahl 1679. ist an 100. fl. Verlust 25. fl. Unter Num. 17. und 18. Neue unbekandte Kreuzer / mit der Jahrzahl 1679. bringen 100. Abgang 38. fl. Kr. 35. Pf. 1.

Hierauf nun hat man von Convents wegen auf diejenige Mittel und Weeg sorgfältig angetragen/wordurch so ob specificirt: als all andere Münz Gebrechen abgetilgt/und hingegen die alte löbl. und heilsame Münzungen/so viel zu der Zeit noch geschehen kan/reintroducirt

wer

werden mögen/da man dann die deliberanda zu mehrer facilitirung des Schlusses in verschiedene Puncten abgetheilt:

Als 1. was für Sorten zu verruffen / und welche abzuwürdigen / wie hoch jede Class, und unter was Termin:

2. Was sonderbar gegen die seit allergnädigst ausgelesenen Käyserl. Edict, und also wider desselben Verbott ausgemünzte Sorten vorzunehmen/und wie sich die unschuldige Ständ/wegen ihres und der ihrigen / hierob erle denden grossen Schadens zu erholen/und ihre indemnität zu stabiliren hätten.

3. Durch was Mittel das fernere Ausmünzen der ringhältigen Sorten nachdrücklich und realiter zu verhüten.

4. Wie eine durchgehende Reichs conformität zu erheben und einzuführen.

5. Was und wie viel die Drey Löbl. Crays an Reichsordnungsmässigen Sorten auszumünzen sich für jetzt vergleichen möchten.

6. Auf was zulängliche Wege der schädliche Münz= Aufwechsel unß der grobē Reichs= Sorten Verführung/ für das künftige abzuwenden.

7. Und lestens / ob der Reichsthaler bey seiner Erhöhung ad 6. Kreuzer gelassen: oder nach nunmehr (Gott Lob) wieder erlangten Frieden / und dannenhero mehrers anscheinender Hoffnung / die alte Münz= Ordnungen zu resuscitiren auf den vorigen Fuß/der 1. fl. 30. Kr. wieder abzusetzen.

p. 8. sq.

Allermassen man nun au vorderist all dasjenige / was Vermög des nähern Augspurger Recess de Anno 1677. abgehandelt und beliebt worden; Als da ist die Abstellung der Hecken: und alleinige Gebrauchung der ehemals verglichen: und von Käyserl. Maj. wegen approbirten ordinari Münz= Städt / ohne amodir: und Verpachtung derselben/ auch allen andern Befehden / Verpflichtung der Special Quardeinen und Münzmeister/ vor- und bey denen Münz= probations= Conventen/ Einhaltung der Dratzieher / Gold= und Silberschlagel / Goldschmied und dergleichen/ nur ad luxum dienender: dem Publico aber / mittels Brechung der guten Sorten / nicht wenig schädlicher Zeit / höchstnötigae Fortsetzung der ordinari Münz= probations= Convent, und was dergleichen mehr ist/aufs neue beliebt und Schluß= mässig

2701

mässig anhero wiederholet: Also hat man sich auf obbesetzte Puncten nachfolgender massen resolvirt und verglichen. Und zwar ist

Ad Primum. Zu gemeinem Schluß per Majora gebracht worden/daß nach specificirte: so vor als nachdem Käyserl. Edict, und zu mahl deren theils auf unberechtigten Münz-Städten / theils aber durch einig den correspondirenden Dreyen Cräyßen unverpflichte Quardeinen und Münzmeister ausgemünzte Fürstl. Sächsische unter Ihrer Durchleucht Herzog Johann Ernsten Bepräg/ Anno 1678 außgane: wie auch Fürstl. Detting. Quedleinburr. Gräffliche Schwarzenburg. Ronfort. Reussenblau. und Suggerrische respective ganze und halbe Guldener 15. 12. 6. 3. und 1. Kreuzer zwischen hier und den 22. (12.) Februarij 1680. Also unter zwey Monatlicher Frist gänzlich verruffen / biß dahin die Guldner noch 60. Kr. wie vor gelten / alsdann in Getwehrschaft und Handlungen nicht mehr angenommen: per 50. Kr. aber / so viel die Guldener betrifft / die ringere Sorten aber / nach proportion auf $\frac{1}{2}$ tel geringer / als sie bishero gäng und geb gewesen / dainoch und in so weit angeschlagen werden sollen / daß selbe jedes Orths Obrigkeit / und auffer deren sonst niemand / bey Verlust des Münz-Guths / in erstgemeldten Preis von denen Untertanen / gegen Zahlung anderer bey der Hand habender Gelder einzwechselln umschmelzen / und in gute Reichs-Ordinasmässige ganz- und halbe Viertels: Sechsel und Achtel Thaler / den Fuß d. h. Reichsthaler à 96. Kr. gerechnet / verwandlen solle: Welchen Verstand es dann auch mit dem Bruch-Silber dergestalt hat / daß solches ebenfalls der Herrschafft allein in billigen Preis / und niemanden anders / weder auch sene / gelieffert werden solle,

Anlangend nun die Fürstl. Onolzbach. ganze und halbe Guldner / 15. 6. und 3. Kreuzerer / da hat man zwischen denselben diesen Unterschied und Absatz zu halten / geschlossen / daß die 15. 6. 3. Kreuzerer zwischen hier und obbesagten zwey Monatlichen Termin gleichfalls verruffen / und samentlich zur Einwechsellung und Verschmelzung auf $\frac{1}{2}$ tel abgesetzt / die nacher und seit dem Käyserl. Edict, auch ausgemünzte ganz und halbe Guldner gleichmässig verruffen / und sub predicto ter-

mino à 50. Kreuzer depretiirt, und in solchen Preys zu den Münz-
Stätten eingelieffert / die andere aber / so ante Edictum Cæs. ausge-
münzt worden / unter die Class der à 54. Kr. abzuwürdigen stehen er-
Sorten / wie nachfolgender § zeigt / gestellt / und gleich andern in sol-
chen Preys noch weiter passirt werden sollen ; Und ist soviel erstge-
dachte Verruffung betrifft / von gemeinen Conventswegen / darüber
ein besonders Münz-Mandat, unter ordentlicher Außzeichnung / der
solcher massen verruffener Sorten sub Lit. D. in Druck außgelassen
und zu männiglichem Wissenschaft gebracht worden.

Anreichend aber / die weiter zur Abwürdigung vermeinte Sor-
ten / da hat man dieselbe nach Anzeig des sub.lit. E. nicht minder in
Druck gegebenen Münz-Mandats und beygefügten Schematis or-
dentlich exprimirt / und à 54. Kr. dergestalt abgesetzt / daß sie bis ad 1.
um Maii / des bald hoffenden 1680. Jahrs ihren bisherigen Valor der
60. Kr. behalten / alsdann aber nur à 54. Kr. wie schon gemeldet / ge-
nommen werden sollen / daß also bey obig erwehnter Verruffung zwey:
bey der Abwürdigung hingegen so viel als vier Monat / und was dar-
über ist / pro termino zu beobachten stehen / und dieses so viel der ring-
hältigen Sorten Verruff: und Abwürdigung. Was aber

Ad 2. Der Stände indemnisation in genere & specie betrifft /
da hat man sich dahin mit einander verstanden / daß in Krafft des vori-
gen Augspurger Münz-probations - Schluß gegen die contraveni-
rende Stände / mit Fiscalischen Processen verfahren : und hierdurch
die an sich selbst ganz billig zu erfordern habende Schadloshaltung
quoad præteritum & Præsens gesucht / quoad Futurum aber /
Ihro Kaysersl. Majestät um nachdrückliche Abstellung des fernern
ringhältigen Ausmünzens / und was dabey weiter mit einlauffet / ut
lit. F. allerunterthänigst belangt werden sollen. Damit aber ein jeder
Stand sein und der seinigen Schaden / so besser zu liquidiren habe /
hat man für thunlich ermessen / daß zu ordentlicher Abzehlung der in die
Münz-Stätt zu Umschmelz: und anderweiter Außpregung lieffe-
render so abgetwü digt-als verruffener Sorten / gewisse Notarii bestellt :
die Summa von Zeit zu Zeiten notirt, und darüber Instrumenta
publica gefertiget werden möchten. Auffdaß auch des Reichs-Fiscal

ge

gegen die damnificirende Stände so angelegener verfare / hat man
 ferner für gut angesehen / demselben von der hiernächst zu Spruch
 Kommender indemnitions-Summa / ein ergiebiges honorarium zu
 gehen zu lassen. Was nun

Ad 3. Die nachdrückliche Verhütung weiterer dergleichen
 Sorten Ausmünzung belanget / da ist über das sub Lit. F. bereits
 allegirte Bitt: und Remonstrations-Schreiben an Allerhöchst-ge-
 dachte Thro Kaysrl. Majestät noch weiters für gut angesehen und be-
 liebet worden / daß die denen Dreyen correspondirenden Eräyßen in-
 corporirte Stände / welche biß auf dato so ringhaltig ausgemünzt / von
 gemeinen Convents wegen / ut Lit. G. davon beweglich abgemahnt /
 durch die Hochfürstl. Eräyß-Ausschreib-Aempter / auch in Krafft
 mehr angezogenen Kaysrl. Münz-Edicts / die Hand darob gehalten /
 und auf weitere Verspürung solcherley Ausmünzens dero Officia
 nachdrücklich interponirt, das Neue Geld / und was auf Hecken-
 Münz-Städten / an wie wohl guten Sorten ausgemünzt wird / nes-
 bens dem ringhältigen von jedes Orts Obrigkeit / so gleich confiscirt,
 zu solcher Aufsicht aber gewiß verpflicht und zuverlässige Leuth / und
 zwar so Quardeinen als andere bestellt / salarirt / und so sie der Obrig-
 keit jedes Orts eine Anzeig geben / ihnen das Drittel vom confiscir-
 ten Münz-Guth überlassen: die Ubertretere nach denen Reichs-
 Constitutionibus poenaliter besprochen / nach denen unverpflichten
 Münzmeistern und Quardeinen gegriffen / und gegen sie denen Reichs-
 Satzungen gemäß verfahren / die Eisenschneider scharpff verpflich-
 tet / und ihnen ohne Herrschafftliche Erlaubnis einige Stämpff und
 Preq-Stuck zu schneiden nicht gestattet werden solle / alles in Krafft
 des öffters angezogenen Kaysrl. Edicts / nechst vorigen Augspurgis-
 schen Münz-Probations-Schlusses / und der heilsamen Reichs-Con-
 stitutionen und Münz-Ordnungen selbst. Wie aber

Ad 4. Eine Univerfal Reichs-Confirmität zu erheben und ein-
 zuführen / da hat man für ein zulänglich expediens gehalten / diese in-
 tention allervorderist an Thro Kaysrl. Majestät / inmassen sub lit. F.
 allschon berühret worden / alsdann aber an Thro Churfürstl. Gnaden
 und Durchleucht zu Mainz und Sachsen / dann absonderlich an den zu



Regensburg / annoch für währenden Reichs-Convent ut lit. H. & I. nebenst gewöhnlicher communicirung des Recels, auf das beweglichste zu recommendiren. Was und wie viel nun

Ad 5. Von Seiten der Drey Crays an guten Reichs-Sorten zum Anfang und für jetzt auszumünzen / darüber hat man sich ob defectum instructionis dermahlen nicht vernehmen lassen können / es ist aber ad referendum genommen / und benebenst veranlaßt worden / sich hierüber bey nächstfolgendem Münz-Probations Convent eigentlicher zu erklären: Dabey man auch denenjenigen Hohen und andern Ständen die Ausmünzung einer mehrern Summa ohnschwer zu fallen erachten will / welcher aus den bisherigen Vermünzen ringhaltiger Sorten grossen Nutzen gehabt / wornebens man auch zumahlen in Hoffnung stehet / es werden diejenige Hohe Stände / so mit Bergwercken versehen / sich vor andern amore boni publici, die fernere Continuation des Ausmünzens guter gerechter Gold und Silber-Sorten belieben lassen. Durch was für zulängliche Weg aber

Ad 6. Der schädliche Münz-Ausswechsel und das Verführen / der groben guten Sorten abzuwenden und kräftiglich zu verhüten wäre / da hat man dem Augspurger Recels disfalls nachzugehen / mit hin aber für gut erachtet / daß alle Stände insgemein in ihren Territoriis, darauf fleissig und ernstliches Absehen nehmen / und ihren Handels-Leuthen / Schutzverwandten / Juden / und vielleicht schon guten Theils bekandten Ripper und Wippern dergleichen nicht mehr verstaten / sondern sie vielmehr durch geschärpfftes Obrigkeitliches Verbott / auch würcklich vornehmender Bestraffung davon nachdrücklich abhalten: Die Hochfürstl. Crays-Ausschreib-Aempter auch dargegen vigiliren / und ihres hohen Orts gleichfalls verhüten heissen mögen / damit alle schädliche Umschmelz / Auswechsel / und Gewinn-süchtige Ausführung der guten Reichs-Gold- und Silber-Sorten eingestellt / denen Drathziehern / Gold- und Silberschlagern / Possamentirern und Goldschmieden / wie bereit obvermeldet / in Münzbrechen ein Ziel gesteckt werde; Es sollen auch aller Orten und von jeden Herrschaften und Obrigkeiten verpflichtete Aufseher bestellt werden / denen ein gewisses Solarium sammt dem Drittel von dem confiscirten Münz-Gut

zu verordnen stünde / und weil die Verführung der guten gerechten Reichs-Sorten um nothwendiger Fortsetzung der Handelschafft allerdiengs zu verbieten/nicht möglich / auch hierinn denen Kauff- und Handelsleuten / ob: und wieviel sie an Geld / auffer dem Reich / zu Freibung gedachter ihrer Handelschafft zu versenden befugt seyn sollen/vorzuschreiben / zumaln aber auch die Summen derselben in öffentlichen Attestatis zu melden/allerhand besorgender Gefahr halber nicht wohl thunlich ist; Als solle von jedes Kauff- und Handelsmanns ordentlicher Urkund Attestata, jedoch unbenandt der Summen ertheilt/ und dardurch an denen Orten und sonderlich denen Grenzen / allwo man es erfordert / denen Zöllnern und Mautnern vorgelegt werden/ das solches Geld zu keinem andern End / als zu bemeldter Fortsetzung ihrer Handlung destinirt seye; Es ist aber hiebey für gut und nöthig erachtet worden/das von jedes Orts Obrigkeit / kein dergleichen Attestatum über das Geld auffer dem Reich zu führen / ertheilt werden solle / es seye dann personæ publicæ und verpflichte Leuth bey dem Einpacken / die der Obrigkeit darüber fideliter referiren sollen / das solch Geld zu alleiniger Fortsetzung der Handlungen und Bezahlung der Wahren gar nicht und keines wegs aber zu einig andern Gewinn und Profit aus dem Geld an sich selbst ausgeführet werde/ sollte sich aber hierbey einig vermerckende Gefahrde und begründeter gnugsam und erheblicher Verdacht zeigen / so stünde denen Territorial: Zoll- und Mauthherren frey die Güter auf solchen Fall / wann zumahlen kein Obrigkeitlichs Attestatum vorhanden / visitiren / und auf dergleichen Gefahrde würckliche Befindung confisciren zu lassen. Damit auch dieses so mehrern Verfang und Nachdruck / und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / hat man sich Convents wegen eines Mandats/ welches von gesammten Ständen zu publiciren/ und zu männiglichem Wissenschaft an offenen Orten zu affigiren/ut lit. K. verglichen / und alhier in Druck gegeben. Endlich und so viel den Valor des guten Reichs-Ordnungsmässigen Thalers concernirt, da ist man.

Ad 7. Aus bewegenden Ursachen dahin schlüssig worden / das derselbe ad interim, und bis zu andern Zeiten bey seinem ehmalis auf-

ges

gesetztem eusserlichen Werth der 96. Kr. verbleiben / die im Münz-
Mandat und Abdruck sub lit. E. specificirte Acht ausländische Thalers-
Sorten aber nur à 90. Kr. wie bis anhero genommen werden sollen.

Zu mehrerm Urkund dessen ist gegenwärtiger Reces in Triplo
originaliter gefertigt / und jedem Löbl. Crayß ein Exemplar zuges-
stellt / Ihrer Kaiserl. Majestät aber / sowohl auch Ihrer Churfürstl.
Gnaden und Durchleucht zu Mainz und Sachsen / davon Abschrift-
ten / wie albereit obgemeldet / communicirt, dann ist des H. Reichs-
Stadt Regenspurg anwesenden Deputirten die Büchsen sambt den
Schlüsseln zugestellt worden. So geschehen in des Heiligen Reichs-
Stadt Nürnberg den 22. (12.) Decembris, Anno 1679.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Von wegen des Löbl. Fränckischen Crayßes.

Johann Herman Maystetter.

Hanns Paul Stang.

Gabriel Müsel von und zum
Sünderpühl.

Friederich Volckamer.

Magnus Jeger D. der Eltere.

Von wegen des Löbl. Bayerischen Crayßes.

Hans Wilhelm Miendl
von Steinfels.

Matthias Käspis cum prote-
statione solitâ.

Nuprecht Schorer.

Georg Christoph Hansemann.

Von wegen des Löbl. Schwäbischen Crayßes.

Heinrich Backmeister Dr.

J. Conrad Stigler.

Joseph Adrian im Hoff.

David Thoman Dr.

V.

Münz-Edict.

p. 5. 59.

Sinnach man sich bey diesem von der dreyen im Münzwesen cor-
respondirenden Löbl. Fränck-Bayer- und Schwäbischen Crayßen
wegen / in des Heil. Reichs- Stadt Nürnberg abermals angestellten
Münz-Probations-Convent, Krafft des den 15. Junii 1676. Aller-
gnä

gnädigst ausgelassenen Kayserl. Edicts, so wohl auch des den 11. 21. p. 8. 17. Junii darauf gefolgeten 1677. Jahrs in des Heil. Reichs-Stadt Augspurg abgefasseten Münz-Recesses, welche bis dahero wegen des passirten leidigen Kriegs-Wesens auffer Execution verbleiben müssen; zu der einstiger wieder Erhebung des zerrüttten Münzwesens / bey zumahlen wieder erlangten lieben Frieden / bemüssiget befunden / einige ringhältige gang und halbe Guldner / Funffzehner und Drey Pagner / auf das Zehntel / in specie aber die ganze Guldner auf 54. und die halbe auf 27. Kr. die Funffzehner auf $13\frac{1}{2}$. Kr. und die Drey Pagner auf 11. Kr. dergestalt abzuwürdigen / daß sie bis auf den 1. May des bald hoffenden 1680. Jahrs zwar im bisherigen Valor verbleiben: Alsdenn aber den abgesetzten Preis gelten / und mittler Zeit von denen Herrschafft- und Obrigkeiten jedes Orts eingewechselt / umgeschmelzet / und in gute Reichs-Ordnungs-mässige Sorten verwandelt werden sollen. Als hat man diese Verordnung hiemit zu männiglichem Wissensschafft bringen: und damit sich jederman so besser darnach richten möge / alle solche abgewürdigte Sorten / in nachfolgendem Schemate vor Augen stellen lassen wollen: Dann hat man ferner hinzu zufügen für gut angesehen / was für doppelt- und einfache Groschen gleich denen in den dreyen Löbl. Craysen gemünzt- und gangbahr gewesenenen gangen und halben Pagen als Schiedmünzen in bisherigem Preis zu passiren.

Ferner seynd in gegenwärtigen Abdruck nachrichtlich gebracht worden / die in in den Dreyen Craysen bishero gangbahr gewesene ausländische grobe silberne Münz-Sorten / und wie hoch selbe auf den Fuß des Reichsthalers à 96. Kr. anzunehmen.

Nicht weniger hat man den Valor der güldenen Sorten / den Ducaten zu 3. fl. 12. Kr. gleich den Reichsthaler zu 1. fl. 36. Kr. angeschlagen hinzusetzen / und nach specificirte güldene Sortementen mit ihrer auf solchen Fuß gestellten Calculation hierunten exprimiren wollen. *U. U. U.*

Wann dann allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchster Will und ernstlicher Befehl in angeregtem Dero Münz-Edict dahin gehet / daß fürs künfftig kein Stand mehr bey

Ber

Verlust seines Münz-Regals und andern in des H. Reichs Constitutionen enthaltene schweren Strafen/einzig geringhaltige und untüchtige Sorten/wie die Namen haben mögen/ausmünzen/sondern selbe dem Rthlr. und dessen Schrot un Korn nach/richten/die bishero gehabte privat und Hecken-Münzstadt abschaffen/und allein/wo er münzen will/solches auf denen in Anno 1624. von den dreyen Löbl. Craysen verglichenen/und von der Röm. Käys. Maj. approbirten ordentlichen Münzstädten/als im Fränckischen Crays/zu Würzburg/Schwabach/Wertheim und Nürnberg/im Bayrischen Crays/zu München/Salzburg und Regenspurg/in Schwaben/zu Studgart/Baaden/Detnang und Augspurg durch die/denen Craysen auf die Münz-Ordnung beendigte Münzmeister vornehmen/dartwider so lieb einem jeden Ihrer Käyser Majest. und des Reichs Huld und Gnad ist/nicht handeln/noch andern in seinem Rahmen dergleichen zuthun gestatten/viel weniger einige Münz-Wardein/Münzmeister oder dergleichen Leut sich darzu mit Hülf und Rath/bey Verlust Ehr/Haab und Guts/auch Leib und Lebens gebrauchen lassen sollen.

Als hat man solches von gesambter Löbl. dreyer Crays wegen jedermänniglich zur Nachricht/und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/zu proclamiren/und behöriger Orten anzuschlagen veranlast/der zuversichtlichen Hoffnung gelebende/es werden alle und jede Löbl. Stände von selbst geneigt seyn/zu des gemeinen Reichs Nutzen und Wohlfahrt/das heylsame und sehr nothwendige eine Z.ithero fast allerdingz verwirrte Münzwesen wieder in vorigen Stand zu bringen/vor allem aber jedes Löbl. Crayses ausschreibende Fürsten dahin zu invigiliren/das wo dartwider gehandelt werden solte/solches sobalden an das Hochfürstl. Bambergische Directorium gebracht: von daraus dem Reichs Fiscal der Sachen Beschaffenheit notificirt/und demselben mit exequirung der verwickten Straff an Hand gegangen werden solle. Wornach sich dann männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum in des H. Reichs Stadt Nürnberg den 12. 22. Decembris/Im Jahr Christi 1679.

VI. Münz-

Münz-Edict.

Dennach man sich bey diesem von der drey im Münzwesen corre-
 spondirenden Löbl. Fräncck-Bayer- und Schwäbischen Craysen
 wegen / in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg abermals angestellten
 Münz-Probations-Convent, in Kraft des den 15. Jun. 1676. Als
 lerngnädigst ausgelassenen Käyserl. Edicts, so wohl auch des den 11.
 (21.) Junii darauf gefolgeten 1677ten Jahrs / in des Heil. Reichs-
 Stadt Augspurg abgefassen Münz-Recels, zu der einstiger wieder-
 Erhebung des zerrütten Münz-Wesens / bey zumahlen wieder er-
 langtem lieben Frieden / bennüffiget befunden / einige allzuringshätige
 theils seithero oberwehntem Käys. Edicts, theils aber an unberechtig-
 tem Münz-Städten / und durch unpfllichte Münzmeister ausge-
 prägte ganz- und halbe Guldner / 15. 12. 6. 3. und einfachen Kreuzer /
 und darunter in specie gesambte so vor- als nachdem Käyserl. Edict
 ausgemünzte Fürstl. Sächsische unter Ihrer Durchl. Herzog Johann
 Ernstens Gepräg von 1678. ausgegangene / wie auch Dettingische /
 Quedlinburgische / Gräffl. Schwarzenburg. Montfortische / Reussen
 Plauisch- und Jiggerische ganz- und halbe Guldner / dann absonderlich
 die Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische / seit dem Käyserl. Edict
 ausgemünzte ganz- und halbe Guldner unter der Jahrzahl 1677. 78.
 79. samt allen Onolzbachischen Funffzehnen-Sechs- und Drey Kreuz-
 ern dergestalt zu verruffen / daß von dato dieses Münz-Mandats in-
 ner den nechsten 2. Monathen / das ist auf 12. (22.) Februarii des bald
 hoffenden 1680ten Jahrs / alle ob specificirte und in gegenwärtigem
 Schemate ausgezeichnete Sorten in Getwehrschafft und Zahlung fer-
 ner nicht genommen / hingegen aber unter dem Werth von 50 und 25.
 Kreuzer so viel die ganz- und halbe Guldner betrifft / die andere gerin-
 gere Sorten aber gleichfalls auf das Sechsiel / und zwar dergestalt ab-
 gewürdiget / daß ein Funffzehner per 12 $\frac{1}{2}$. fr. ein Sechskreuzerer à 5.
 und ein Dreykreuzerer à 2 $\frac{1}{2}$. fr. jedes Orts Obrigkeit zum Au-
 wechsel einschmelzen / und anderweilen Reichs-Ordnungemässigen aus-
 münzen / sonst aber niemanden / bey Confiscirung des Münz-Guts ge-
 lieffert /

p. 5.
p. 8.



lieffert / und von der Herrschafft / vorbehältlich der von den jenigen
 Ständen zu erfordern habender indemnifation, so diese ringhältige
 Sorten ausmünzen lassen / solcher massen zählt werden sollen: Als
 hat man für nothwendig ermessen / diese Verfügung zu Männiglichs
 Wissenschaft hiemit dergestalten kommen zulassen / daß sich ein jeder im
 Handel und Wandel / auch sonst in andere Wege darnach zu richten ha-
 ben möge. Im übrigen läßt man es auch wegen der doppel- und ein-
 fachen Polnischen Groschen und andern ausländischen halben Batzen /
 Albus / Kreuzern / Dreyern und so genannten Ungerlein / bey denen
 mehrmahls ausgegangenen so General als Special Münz Mandaten /
 und darinn begriffenen Verbot / noch allerdings bewenden. Datum
 in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg bey noch surwährendem Münz-
 Probations-Convent, den 12. (22.) Decembr. 1679.

VII.

Münz-Edict.

Dennach man bey diesem von denen im Münzwesen correspondi-
 renden Dreyen Löbl. Franck-Bayer- und Schwäbischen Craysen
 wegen in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg abermahls angestellten
 Münz-Probations-Convent, Krafft des den 15. Junii 1676. Aller-
 gnädigst ausgelassenen Kayserl. Edicts / so wohl auch des den 11. (21.)
 Junii darauf gesolaten 1677. Jahrs in des Heil. Reichs-Stadt Aug-
 spurg abgefakten Münz-Recess zu dermahliger Wieder-Erhebung des
 zerrütten Münzwesens / bey zumahlen wieder-erlangtem lieben Frie-
 den / unter andern für höchstnöthig erachtet worden / daß der dem ge-
 meinen Münzwesen sehr schädliche Münz-Austwechsel / so wohl auch
 das Ausführen guter Sorten (es beschehe dann aus keinem hierunter
 absonderlich suchendem eigennützigem Gewinn / sondern allein zu Zah-
 lung der Wahren / und so es mit Wecheln nicht geschehen kan) gänz-
 lich verbotten und abgestellet / auch darinn aller Ernst und geschärfte
 Mittel vorgekehret werden sollen: Als ergeheth hiemit von obbenann-
 ter Dreyer Löbl. Creyse wegen / das ernstliche Verbot dahin / daß nie-
 mand einig gut Geld auf- und gegen schlechte inn- oder ausländische
 Sorten verwechseln / oder auch zu oberwehntem verbottenem End auf-
 ser

p. 5.

p. 8.

ser Lands/ und vornehmlich aus dem Reich führen/ sondern davon aller-
dings abstehen solle / und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher ho-
her Straff an Haab und Gut / und in Entstehung dessen an Leib und
Leben.

Nachdeme aber zu Fortsetzung der Commerciën und Handlung
die Nothdurfft öffters erfordert/ eine Summa Gelds über Land und
aus dem Reich zu führen : Soll darinn diese richtige und zuver-
lässige Ordnung gehalten werden / daß derjenige Kauff- und Han-
delsmann / oder wer er am End ist / so Geld auszuführen nöthig
hat/ ein solches seiner Obrigkeit anzeigen : die dann fürderst verpflich-
te Leuth zu Einpackung der Gelder deputiren/ und auff deren besche-
hene Relation, die Attestata darüber/ und wohin es verführet werde/
sörmlich ertheilen : die Kaufleut aber oder andere Proprietarii schul-
dig seyn sollen / solche Attestata auf den Zoll- und Mauthstäd-
ten vorzuweisen/ mit dem weitem Anhang/ daß im widrigen / und so
einige Gefehrde und gnugsam erheblich und gegründeter Verdacht
sich ereignen würde/ die Territorial-Zoll- und Mauthherren ipso facto
befugt seyn sollen / die Güter visitiren / und so sich bey dergleichen
ausführenden und ohnattehirt / auch ohnangezeigten Geldern was
finden wird/ würcklich confisciren zu lassen ; Damit auch das Aufse-
hen so genauer und fleissiger anzustellen / so wird Krafft diß verordnet/
daß alle Obrigkeit gewisse Leuthe in geheim bestellen/ hierzu verpflich-
ten und besolden/ und wann sie eine Anzeig solcherley confiscaler Gel-
der thun werden/ nebenst der ordinari Bestallung das Drittel von des-
me/ was confisciret wird / denselben überlassen : die übrigen zwey
Drittel aber ihrem Fisco zugehen sollen. Allermassen sich dann so
wohl öffters ernannte Obrigkeit vor sich selbst / als sonst männiglich
darnach zu richten/ und respectivè für Straffe/ Schaden und Unge-
mach zu hüten wissen wird.

Signatum bey noch fürwährendem
Münz- Probations-Convent/ Nürnberg den 12. (22.) Des-
cembr. Anno 1679.



Der Dreyen im Münzwesen correspon-
direnden Hochlöbl. Fränc. Bayer- und Schwäbischen
Craysen zu Regenspurg aufgerichteter Münz- Abschied/ so ge-
schlossen worden den 28. (18.) Julii/ im
Jahr 1680.

Und und zu wissen/ obwohlen dieser Dreyen im Münz- Wesen
correspondirenden Löbl. Fränc- Bayer- und Schwäbischen
Craysen ordinari Deputirte Churfürsten / Fürsten und Stände bey
dem in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg leztmahls angestelltem Pro-
bations Convent unter dato des 22. (12.) Decembr. nechst- verwi-
chenen 1679. Jahrs gewissen Verlaß genommen / wie und auf was
thunliche Weeg dem nothleidenden Münzwesen / woran gemeinem
Reiche Handel und Wandel so viel gelegen / Rath / Hülf und Ret-
tung zu schaffen.

So hat man jedoch auf die von Seiten des Hochfürstl. Bamberg-
gischen Directorii mit denen Chur- und Fürstlichen Bayr- und Schwä-
bischen Crays Ausschreib- Aemtern auch theils andern mit- deputir-
ten Münz- Ständen Crays- üblichen Herkommen gemäß / sub datis den
24. Jan. 29. Febr. und 26. Martii lauffenden Jahrs gepflogene Com-
munication aus erheblich- und wichtigen Ursachen / à potiori für gut
angesehen / mit vorgemeldtes Münz- Abschieds- Execution biß auf den
universal- Reichs- Schluß / und die daraus verhoffende allgemeine Con-
formität an- und zuruck zu halten / alles nach Laut ob angezogener hin
und her gewechselter Schrifften / und geführter Correspondenz ;
Und ob zwar auch zur anderweit der alterations- Ordnung nach / in des
H. Reichs Stadt Regenspurg veranlassten Münz- probations- Ver-
sammlung der Terminus Ordinarius des 1. (11.) May lauffenden
Jahrs anberaumbt worden / so hat jedoch derselbe seinen Fortgang dar-
umb nicht gewinnen können / weilen die vom Hochlöbl. Reichs- Con-
vents wegen in deliberation gestellte Neun Münz Haupt- Fragen / da-
zumahlen noch nicht erörtert und concludendo abgethan worden / ge-
stalten eben solcher Ursach wegen ferner erfolget / daß vorgedachter
Ter-

Terminus erstlich auf den 11. 1. Jun. ferner aber auf den 11. 1. currentis, also in die 2. Monath lang extendirt werden müssen. Nachdem mahl nun hierauf der Hochwürdigste des H. Röm. Reichs Fürst und Herz/ Herz Peter Philipp/Bischoff zu Bamberg und Würzburg/ auch Herzog zu Francken / der drey Löbl. ermeldten im Münzwesen correspondirenden Craysen Director solchen aus angeführten Ursachen/ zum Zweytenmahl extendirten Convent auf letztberührten Termin fort zu setzen/ andertwerts ausgeschrieben / der Churfürsten/ Fürsten und Stände / Råth und Abgesandte auch sich/ nebens gewöhnlicher Legitimation eingefunden/ als hat man auf die ad deliberandum ausgestellte Puncten / nach reiffer der Sach Überlegung / geschlossen/ wie folgt.

Anforderist aber seynd nach abgelesenen jüngsten Nürnbergischen Münz-Recels der Wardeinen gefertigte Relationes angehört / und die seithero ausgemünzte inheimische ordinari Gold- und so grob als geringe Silber-Sorten/ denen Reichs-Münz-Satzungen gemäß/ dabey auch kein sonderbahrer Defect befunden worden.

So viel nun die ausländischen und darunter befindliche Extraordinari inländische Wercker anderseits betrifft/ erweisen sich dieselbe/ nach Anzeig des Fräncischen Münz-Wardeins Relation lit. A. dem Reichs-halt an Schrot und Korn ganz ungemäß / wie folgt/ und finden sich sub num. 1. & 2. zweyerley Sorten neuer Guldner unter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn August Friedrichen Bischoffen zu Lübeck/ Herzogen zu Holstein und Schleswig Gepräg mit der Jahrzahl 1678. an deren 100. Stücken / den Rthlr. à 90. Kreuzer gerechnet / 22. fl. 6. Kr. 3. Pfening zu Verlust gehen.

Dann ist mit Num. 3. bemercket/ ein auch neuer Guldner unter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelm zu Anhalt Gepräg unter der Jahrzahl 1678. ist an 100. Verlust 22. fl. 50. Kr.

Ferner ist mit Num. 4. gezeichnet ein neuer Fürstl. Dettingisch: Guldner mit der Jahrzahl 1678. daran vom 100. sich zu Verlust befinden 24. fl. 3. Kr.

Abermahlen ergiebt sich sub Num. 5. ein neuer Guldner unter der
Herz

Herren Neussen = Plauen Gepräg mit der Jahrzahl 1678. bringen
100. Stuck Einbuß 22. fl. 6. fr. 3. pf.

Nicht weniger hat man an denen mit Num. 6. Signirten Königl.
Ungarisch. 15. Kreuzern unter der Jahrzahl 1679. von 100. fl. 18. fl.
55. fr. Verlust.

Letzlichen seynd mit Num. 7. und 8. notirt ein Dettingisch: hal-
ber Bas / und ein dergleichen Kreuzer / und finden sich bey jenem
von 100. fl. 2. fl. 38. und ein halben fr. an diesen aber 10. fl. 39. fr. 2. pf.
Einbuß.

Solchem nach hat man von Convents wegen die Deliberatio-
nes, wie / und auf was thunlich / sicher und nachdrückliche Mittel und
Weeg / unter hauptsächlich reflexion, auf das den 22. Junii anni cur-
rentis abgefaßt / und so dann des höchstansehnlichen Kayserl. Princi-
pal Commissarii des Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Für-
sten und Herrn / Herrn Marquarden / Bischoffens zu Anstatt / des ho-
hen Erststifts Mayns Dombproben / Hochfürstl. Gn. von Reichs
Convents wegen übergebene Reichs-Gutachten / der Letztere Nürn-
bergische Münz-Schluß / zu seiner Execution und fortwährender
Consistenz gebracht / die bishero eingeschlichene so wol dem publico,
als privato, höchstschädliche Münz-Defecten / abgestellt / und mithin
fast gänzlich zerfallene alte löbl. Reichs Münz-Ordnungen restabillirt
werden mögen / angetretten.

Allermassen man nun die hiebey vorkommene Haupt-Fragen /
zu mehrerer facilitirung der Consultationen in nachgesetzte gradus
digerirt / und abgetheilt / als

Zum Ersten / weilen der bevorstehenden Berruff- und Abwürdis-
gung das höchstnöthige Surrogandum guter Reichs-Ordnungs-mäs-
siger Sorten vorgehen muß / ob der Rthlr. als des künfftigen Aus-
müngens einziges und richtiges fundament auf 90. fr. in valore in &
extrinseco oder auf 96. fr. quoad Aestimationem extrinsecam ge-
stellt werden solle?

Zum Andern / ob es bey vor allegirtem Reichs-Gutachten / so
viel die Berruff- und Abwürdigungs-Terminos betrifft / sein endliches
Verbleiben haben könne / oder ob nach der Dreyen correspondirenden
den

den Eraysen convenienz und Nothdurfft hierinfallß einige modifica-
tion vorzunehmen?

Zum Dritten/ was für Sorten über die vormahlige acht Species
zu verruffen / und ob es bey der zu Nürnberg lezthin veranlassen
Verruff- und Abwürdigungs- valuta der 50. oder 54. kr. zu lassen
oder nicht?

Zum Vierdten/ was und wie viel Löbl. ermeldte Drey corre-
spondirende Eraysen zum Anfang an grob und kleinen Reichs-
Sagungs-mässigen Sorten und Schiedmünzen auszuprägen / und was sie
hierinn für einen Terminum veranlassen wollen?

Zum Fünfften/ wie man sich ratione indemnisationis in so ein
als andern zu verhalten/ und der sensus des Reichs-Gutachtens hierin-
fallß zu assequiren? dann

Zum Sechsten/ wann/ wo und durch weme die annoch unver-
pflichtete Münzmeistere und Wardeinen zu verpflichten / weilen
bis auf den erfolgenden Convent damit zu warten zu lang fallen
mögte.

Als ist daraufhin theils per majora, theils aber per unanimia
geschlossen worden/ wie folgt/ und zwar hat man ad primum per ma-
jora beliebt/ daß nachdeme die heilsame Reichs-Sagungen pro Cyno-
sura & Regula billig zu halten/ und die vielfaltige Erfahrung gezeiget/
wie schädlich der Absprung hievon jederzeit / absonderlich aber seit An.
1582. bis 1621. gewesen/da man von Jahren zu Jahren den Thaler ex-
trinsecè und endlichen bis auf 10. fl. zu des gemeinen Wesens höchster-
und noch bis auf diese Stund empfindlicher Violation ersteigert/ kein
sicherers und zulänglichers Mittel zu ergreifen seyn werde / dann in
via regia & directa Constitutionum Imperialium & Circularium
zu bestehen/ und den alt-Reichs üblichen Valor der 90. kr. noch ferner
und fürderhin beständig bey zu behalten. Wornach dann alle andere
grobe und geringere Reichs-samt den Schied-Münzen reguliret wer-
den sollen;

So viel nun ad 2. die verberührte Verruff- und Abwürdigungs-
Terminos belangt/ so hat man sich dahin per majora vereiniget / daß
von Dato dieses Reccessus alle so wol abzuwürdigen/ als zu verruffen

stehende ganze und halbe Guldner 15. 12. 6. 3. und 1. fr. ihren bishe-
 rigen Valor noch 4. Wochen lang völlig behalten/alsdann aber beeders-
 ley Sorten zugleich und miteinander/ doch also und dergestalt abgesetzt
 werden sollen/daß nach der dreyen General Münz- Wardeinen ut lit. B
 Schriftlich überreichten Calculation, und darauf gemachten Anschlag/
 die aufm Verruff à 45. fr. die zur Abwürdigung aber ausgestellte Sor-
 timenten à 50. fr. unter einer durchgehend gleichförmig/und zwischen
 denen Löbl. dreyen Craysen ohn unterbrochenen Conformität / so daß
 kein Stand noch dessen Unterthanen die Gelder in höher oder geringern
 Werth annehmen/ und ausgeben solle / mit dem fernerweiten Unter-
 schied und Absatz gelten mögen/ daß wann die andern vier also in allen
 acht Wochen verflossen/ alsdann die Class der verruffenen Sorten/ so-
 balden gänzlich verbotten/ und in Zahlungen nicht mehr/ die andere
 Class der Abgewürdigten aber noch ferner/ und vermög des Reichs-
 Gutachtens bis auf den 11. (1.) Decembr. dieses fortlauffenden Jahrs
 à 50. fr. und die übrige dem ganz und halben Guldner folgende ringes-
 re Sorten/ nach dem Verruff- und Abwürdigungs- Unterscheid um
 ein respectivè Viertel oder Sechstel niedriger genommen/ nach Ver-
 fließung solcher Zeit aber gleichfalls verruffen/ und im Handel und
 Wandel weiter nicht passirt/sondern so ein als das andere Reichs-Ord-
 nungs- ungemässige Sortiment/ damit gänglich abgetilgt/und an statt
 dero die vormalß gewöhnliche grob und geringe Reichs- Sorten / als
 ganze/ halbe/ viertels und neuntel Thaler/ dann ganze und halbe Reichs-
 Guldner oder Guldten Thaler ausgemünzt werden sollen/ darbey noch
 dieses weiter abgeredt worden/ daß die solcher massen in terminis ver-
 ruffene Sorten jedes Orts Obrigkeit/ von deren Burgern/ Untertha-
 nen/ Schus- und Anverwandten/ sambt dem Bruch- Silber zu / und
 ninderst wohin anderst/ gegen so baldig und unverlangter Empfangung
 andern Reichs- Schrot- und Kornmässigen Gelds / getragen und ein-
 gelieffert/ und der Unterthan/ so dargegen thut / mit empfindlicher
 Straff (nebenst deme die Gelder/ oder das etwann schon ad massam
 verschmolzene Gut für confiscabel zu halten) pro arbitrio angesehen/
 alle privat schmels- und Abtreib- Dessen ernstlich abgestellt / und von
 höherer Hand wegen/ darob scharffes Aufsehen gehalten werden solle/
dann



dann ist gleichfalls zu gemeinen Schluß kommen/ daß diejenige Stände so mit dem Münz-Regal zwar versehen/ aber kein einige und erlaubte Münz-Stadt haben/ die verruffene Gelder von den Ihrigen annehmen/ und so fürters auf die ehedessen designirte ordentliche Cranz-Münz-Stadt zur Umschmelz- und Ausmünzung unter dero eigenen Gepräg lieffern; die aber weder das Münz-Recht noch eigene Münz-Stadt haben/ gedachte Gelder von den Ihrigen ebenfalls zu erheben befugt/ und gegenüber schuldig seyn sollen/ dieselbe zu den berechtigten Münz-Städten zu bringen/ und daselbst umprägen lassen/ würde sich nun in praxi weisen daß bey dem andertweitem ummünzen ein profit zu mercken/ woran doch der Wardein Bericht und Calculation nach/ gezweifelt wird/ so hat man vor billig erachtet/ daß solcher Nutz demjenigen Stand zugehen möchte/ welcher die verruffene Gelder zur Münz-Stadt eingelieffert: Sollte sich aber ein Verlust dabey befinden/hätte der einlieferende Stand dem Münz-Herrn den Abgang entweder pro condigno zu versehen/ oder ad justum pretium mit demselben darauf abzurechnen. Was nun

ad 3. für weitere Sorten über die in Krafft des Nürnbergischen Abschieds und beygefügtten Münz-Edicts, lit. D. verschlagene acht Sorten Guldner zu verruffen/ das zeigt beygefügttes mit lit. C. signirtes Mandat mit mehrern/ namentlich aber so viel/ daß die nach dem allergnädigst emanirten Kayserl. Münz-Edict de anno 1676. ausgemünzte Fürstl. Sachsen Hallische/ Sachsen Weimarische/ Brandenburg Dnolzbachis. Bischoffl. Lübeckis. Anhaltische unter Fürst Carl Wilhelm Gepräg ausgegangen/ dann alle vor und nach erstberührten Edict ausgeprägte Dettingische/ ingleichen alle Quedlinburgisch: Gräfl. Montfortis. Schwarzenburgis. Sannische/ und Wittensteinische/ Reussenplauische/ allerseits ganz und halbe Guldner mit und nebenst nach specificirten geringern Sorten/ in termino, wie puncto secundo ausführlich gemeldet worden/ gänzlich verboten und abgethan seyn sollen/ als die Brandenburgis. Dnolzbachische Funffzehener/ Sechs und drey Kreuzer/ nicht weniger die Montfortis. Saggeris. und Reussenplauische 15. Kr. dann die Dettingische 6. und 3. Kr. alles vermög obangezogenen Münz-Mandats/ und darangefügten Schematis, alle



übrige aber / und in vorangezogenem Schemate lit. C. nicht berührte ganze und halbe Guldner 15. 12. 6. und 3. fr. sollen unter der Class der abgewürdigten stehen / und so viel die ganze und halbe Guldner betrifft / à 50. und 25. fr. die folgende geringere Sorten aber auf ein Sechstel weniger / dann bey ihrem vorigen völligen Valor, genommen werden. Wie hoch und in was Anschlag aber / solche verruffene Sorten / jedes Orts Obrigkeit gegen Folglassung anderer guter Gelder / anzunehmen und auszuwechseln / auch wie sich der Unterthan hiebey zu comportiren / und was massen Er sich alles privat-Schmelzens und Abtreibens zu enthalten habe / das ist bey der 2. Haupt-Frag weitläuffig an- und ausgeführt worden / deme dann allerseits punctuel und ohne alle sonst zu neuen Schaden / Confusion, und Ungemach herkommende difformität nachgesetzt werden solle.

Anlangend nun ad 4. die für jetzt und zum Anfang auszumünzen stehende gute Reichs-Ordnungs-mässige Sorten / und in was für einem quanto æquali dieselbe bestehen sollen / da hat man sich dahin vereinbahret / daß noch vor Verstreichung des zwey Monatlichen Abwürdig- und Verruffungs-Termins von der drey correspondirenden Crayß wegen zwey hundert tausend Thaler / an grob- und geringern Reichs-Sorten / und Schiedmünzen ausgeprägt / und dabey jedem Stand frey und zu belieben gestellt werden solle / was er nach Nothdurfft und Beschaffenheit seiner Land / an gröbern / und wie viel er an Schiedmünzen ausgehen zu lassen für gut befinden möchte ; Und dieweiln sich / diesmal aus vorgestellten instructions-Mangel nicht zu vergleichen gewest / wieviel jeder Crayß und Stand / in specie an Ausmünzung obgemeldter 200000. Thaler zu participiren hätte / so ist hingegen veranlaßt worden / daß die löbl. Crayß Directoria sich inner den nechsten vierzehnen Tagen à dato Recessus zum Hochfürstl. Bambergis. Directorio erklären möchten / was sie und ihre Herren Mit-Stand / an grob- und kleinern Münzen / von vorbesagten 200000. Thalern in præfato termino, auszumünzen / vor nöthig und thunlich erachtet / alles allein zu dem Ziel und End / damit der lieferende Unterthan / wegen Dargabung der Verruffenen / andere gute gerechte Gelder / ohnauhaltlich erheben / seinen Nutzen damit schaffen / und dadurch Handel und Wandel

Del samt der verruffenen Sorten Unschmelz- und Umprägung so mehr
 maturirt und befördert werden möge/ gestalten sämtliche mit dem
 Münz-Regal versehen hohe und andere Stände Krafft dieses ange-
 legentlich zu erinnern beliebt worden/ bey den Ihrigen die nachdrück-
 liche Verfügung zu thun/ damit solches Ausmünzen / ja nicht zuruck /
 und auf die lange Bancf gestellt / sondern ehst möglichst fort- und zu
 Werck gesetzt/ folglich das Publicum auffer Confusion und Gesehrde/
 der Unterthan aber/ auffer schädlicher Verzögerung/ mit bessern Sor-
 ten/ gelassen werden möge. Und gleichwie die Münzmeister und War-
 deine/ bey denen berechtigten Münz-Städten/ dahin ernstlich ange-
 wiesen werden sollen/ daß sie wochentlich eine ordentliche Listam, der
 von diesem oder jenem Stand zum Ausmünzen gelieferten Summen
 und Sorten/ in specie ihrer Münz-Herrschaft überreichen/ und diese
 fürters zu jedes Crayßes Directorio einschicken/ jene aber/ den Valor
 der Sorten fleissig und namentlich bemerken: Also werden die hoch
 und wohl Löbl. Münz-Stände gedachten Münzmeistern und War-
 deinen/ diese ihre incumbenz ernstlich einzubinden/ und sie dahin nach-
 drücklich anzuhalten/ hiermit mehrmalen erinnert. Damit auch dies-
 ses gemeinnügige Werck/ um so nachdruckamer befördert werden mö-
 ge/ so hat man Abschieds-mässig beliebt/ daß jedes Crayß ausschreibens-
 de Fürsten/ ihre Herren Wit-Stände beweglich erinnern mögen/ die
 verruffene/ und solcher massen zur Hand gebrachte Münz-Sorten auf
 das ehst/ als es nur immer möglich/ an die berechnigte Münz-Städte
 zu übermachen/ und hierunter ja keine Zeit zu verlieren. Und dem-
 nach an künfftig-richtig- und Reichs-gemässer Ausmünzung der so
 wohl in grob- als kleinen Sorten/ auch wie die vorige defectus gründ-
 lich abgetilget und ausgerottet werden mögen / sehr viel gelegen;
 So hat man für gut und nöthig / auch zu der Herren Münz-Stände
 so besserer Nachricht / diensam zu seyn erachtet/ den Halt der Gold-
 nen und Silbernen grob- und kleinern Sorten/ auch wieviel Stuck eines
 jeden Sortements auf die rauhe Marck Cölnisch gehen sollen/ gegen-
 wärtigem Reces respectiv zu interiren.

Als 1. sollen der Ducaten auf erstbesagte rauhe Marck-Cöln.
 gehen 67. Stuck / und an feinen Gold 23. Karath 8. Grän / 4. Grän



fein Silber halten / Münzerlohn hievon ist 3. fl. auf die feine Marck.
 Bey dem Goldgülden sollen 72. Stuck auf die rauhe Marck gehen /
 und an Gold fein halten / 18. Karath 6. Grän / an Silber 3. Karath
 8. Grän / und an Kupffer 1. Karat 10. Grän / Münzer-Lohn von der
 feinen Marck 3. fl.

Ganze Reichs-Thaler sollen auf die rauhe Marck gehen / 8.
 Stuck / halber 16. Viertel 32. und der Neuntel 72. Stuck / sollen hal-
 ten durchaus an fein 14. Loth 4. Grän.

Der Gulden-Thaler gehen auf die rauhe Marck Eöln. 9. und ein
 halb Stuck / und derhalben 19. Stuck / halten an fein 14. Loth / 16.
 Grän / Münzer-Lohn von der feinen Marck vorstehender Sorten 20.
 Kreuzer.

Der 6. Kreuzerer gehen auf die rauhe Marck $69\frac{7}{12}$ Stuck / halten
 an fein 8. Loth / Münzer-Lohn 45. Kr.

Der Bagen / gehen auf die rauhe Marck $104\frac{3}{8}$ Stuck / halten an
 fein 8. Loth / Münzer-Lohn 45. Kr.

Groschen / gehen auf die rauhe Marck 141. Stuck / halten auch
 8. Loth fein. Münzer-Lohn von der feinen Marck 1. fl.

Halbe Bagen / gehen auf die rauhe Eöln. Marck $199\frac{7}{32}$ Stuck / hal-
 ten $7\frac{1}{2}$ Loth fein. Münzer-Lohn 1. fl. vdn der feinen Marck.

Kreuzer / gehen auf die rauhe Marck 275. Stuck / halten an fein
 5. Loth. Münzerlohn 1. fl. 30. Kr.

Dreyer / gehen auf die rauhe Marck 330. Stuck / halten 4. und
 ein halb Loth. Münzer-Lohn 1. fl. 30. Kr.

Zweyer / kommen auf die rauhe Marck 470. Stuck / sollen halten
 4. Loth.

Drey Häller / gehen auf die rauhe Marck 548. Stuck / halten an
 fein $3\frac{1}{2}$ Loth.

Pfenning / gehen auf die rauhe Marck 720. Stuck / halten an fein
 3. Loth.

Von diesen dreyen letzten Sorten / ist Münzer-Lohn von der fei-
 nen Marck 2. fl. 30. Kr.

Hierauf nun ist man ad 5. indemnificationis obtinendæ pun-
 ctum geschritten / und dahin abschlüssig worden / daß es bey dem letztern
 Münze

Mürnbergischen Münz-Probations. Abschied zwar gelassen / dabenebenst aber zu der damnificatorum, und damnificanten mehrer Sicherheit und Richtigkeit / auch zu Verhütung aller im Gegenfall / sonst zu befahren habender Klagen / Irrung und Weiterungen folgende Ordnung gehalten werden solle: Und zwar hat man aller vorderist nöthig zu seyn erachtet / denjenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen deren Münzen verruffen / oder abgewürdigt worden / obwohln denselben vermittelst der gemeinen Reichs Dictatur, ohne dem behörige notification, nechstens beschehen wird / je dannoch zum Überfluß / von gemeinen Convents wegen / ut lit. D. davon zeitlich Nachricht zu geben / und dieselbe mithin zu erinnern / daß sie jemand der ihrigen / zu denen der drey Pöbl. Correspondirenden Craysen / berechtigten Münz-Städten / namentlich aber / Würzburg / Schwabach / Wertheim und Nürnberg / des Fränckischen: München / Saltzburg / und Regenspurg / des Bährischen: Studgart / Baden / Setnang / und Augspurg / des Schwäbischen Craises / inner den nechsten vier Wochen / abfertigen / und entweder / solche ihre verruffen- und abgewürdigte Gelder gegen Auszahlung anderer guten Reichsgüldigen Sorten / wieder erheben / und einwechseln / oder aber der Abzehlung beywohnen / und so dann gewärtig seyn sollen / daß die solcher Dingen und in beyseyn ihrer hierzu bevollmächtigten vorgeschossenen Gelder / darauf in Sigel gebracht / verschmelzt / und umbgeprägt werden / unter dem von Convents wegen weiter genommenen Verlaß / daß im fall / vor hoch- und wolermeldte Stände / gegen Verhoffen niemanden / an die besagte Münz-Stellen verordnen / und bevollmächtigen würden / alsdann die verruffen- oder abgewürdigte Gelder / durch jedes Münz-Orts verpflichteten Münzmeister / coram Notario & testibus, abgezahlt / die befindende Sorten specificirt / jede besonder angesetzt / in deren Gegenwart in Sigel geworffen / umbgeschmelzt / und darüber Instrumenta gefertigt / welche so fort pro plenissima probatione gehalten / und daraus der / denen damnificirten Ständen zugestandene Verlust und Abgang / alleinig liquidirt / fürstert aber / und da die refusion des erlittenen Schadens / nicht erfolgen wolte / auf bloße Vorzeigung derselben / durch die Ausschreibende Fürsten desjenigen / Crayses in welchem der status damnificans gefessen /

auf

auf die indemnität / und billige Schadens Ersetzung / in Krafft des Reichs-Abschieds de Anno 1570. S. da aber jemand 2c. 172. und Deputations-Abschieds de anno 1571. S. darneben. solle. R. 19. exequirt werden solle.

Nachdeme nun auch bey so bevorstehenden Um- und Ausmünzungs-Werck / die hohe Nothdurft erfordern will / die in denen 3. Craysen annoch unverpflichtete Münzmeister und Wardeinen mit gewöhnlichen Pflichten zu belegen / und sich hier auch ihrer Treu so mehrers zu versichern : als ist ad 6. geschlossen und beliebt worden / daß es zwar damit / bey dem Crays üblichen herkommen / Krafft dessen vorerwehnte beyderley Münzbediente coram conventibus examinirt / approbirt und darauf hin verpflichtet worden / billig zu lassen : Nach demmaln aber vor jetzt und bey nunmehr bald versiehenden Ausmünzungen / die Gefahr aufm Verzug / und darmit die Besorg waltet / daß auf den Fall zuruck bleibender Verpflichtung / dem publico mehrmaln zum Schaden und Nachtheil gehandelt werden dörfste : Als hat man sich über solchen Pals dahin verglichen daß von jedes Crayses Directorio, und dessen zum Münz-Probations-Wesen / mit deputirten Stand (salvâ tamen Circulorum antiquâ observantiâ) diejenige Münzmeister und Wardein / so sich dermahln unverpflichtet befinden / in die Pflicht genommen / vorhero aber durch jedes Crayses General- und Special Wardein / wann anderst der letztgemeldte verpflichtet ist / examinirt / und auf wol befinden / approbirt werden solle. Wann aber diejenige Münz-Stadt / so den unverpflichten Münzmeister zum Examine præsentirt / mit keinem verpflichten Special Wardein versehen wäre ; So hat man auf solchen Fall für gut erachtet / das examen sambt der Verpflichtung / so lang anstehen zu lassen / biß die Herrschaft solcher Münz-Stadt / dasjenige / was deroselben / wegen ordentlicher Bestellung eines Special-Wardeins zu præstiren obgelegē seyn will / der Gebühr nach beobachtet haben werde / gestalten sie sich damit keineswegs zu säumen / sondern dem gemeinen Wesen zu lieb / so viel immer möglich / zu fördern / ohnschwer fallen lassen wird. Und weiln man bey dimaligen Convent, die vorige Münzmeisters Pflicht / ut Lit. E. in etwas verbessert / so solle dieselbe nicht allein fürterhin bey gemeinen Conventen gebraucht / sondern auch die bereits vor dessen verpflichtete Münz-

Münzmeister / von jedem Herrn der Münz-Stadt / damit beleet / und ob es also geschehen / bey nächstkünftigen Convent angezeigt werden. Und dieses alles / soviel die in Proposition und Umfrag gestellte sechs Haupt-quæstiones betrifft. Ausser deren aber hat man all dasjenige / was zu Unterbrechung der Löbl. Reichs-Münz-Ordnungen / bisherig hochschädlicher Erfahrung nach / von einigen vortheilhaftig und unverantwortlicher Weise zu practiciren sich unterstanden / und Krafft nächstvoriger beeder Augspurgischen und Nürnberg-Münzschlüssen / dann des vom 22. Junii lauffenden Jahrs / ergangenen Reichs-Gutachtens / abzustellen / und zu verbieten für gut angesehen worden / hie mit nochmaln Ernstlich inhibiren / und hieher per generalia wiederholen wollen : In specie aber / daß fürterhin / alle Hecken-Münz-Stadt / ohn einig ferners Nachsehen abgeschafft / und von denen Ausschreibenden Fürsten genaue Obsicht darauf gehalten / auch dargegen executivè verfahren / keine amodyr- und Verpachtungen / der gerechten Münz-Stadt / weiter gelitten / die Verpflichtung der Münzmeister / und special-Wardeinen sobalden deren einer zu Diensten angenommen wird / auf die vorangezogner massen / jeko verbesserte formulam Juramenti , beständig beobachtet / den Goldschmieden / Stratziehern / Gold und Silberschlagern / Posamentirern / und dergleichen ad Luxum dienenden / dem publico aber sehr schädlichen Leuthen ein dermahliges Ziel / unter mehrerm Obrigkeitlichen Ernst und Nachdruck gesteckt / und ihnen das Münzbrechen bey hoher Straff ferner nicht gestattet / die Münz-Probations-Convent in terminis consuetis jedesmals fortgesetzt / und mittelst deren alle nach und nach einschleichende Defectus unterbrochen / und abgestellt / auch was man von der drey Löbl. Crayß wegen / jetzt- und voriger malen / darwider heilsamlich statuiert / in fortwehrender Execution , und observanz erhalten werden solle. Als nun hierauf ferner vorkommen / was massen sich die Kauffleuth / gegen das zu Nürnberg sub dato 22. 12. Decemb. 1679. von der drey Crayß wegen / im Druck ausgelassene / die Ausföhrung der gerechten Sorten in- und auffer des Röm. Reichs Teutschen : in andere fremde Lande betreffende Mandat in deme beschwehren / daß ihnen hierdurch gleichsam verbotten seye / von einer Stadt und Ort Teutschen



Lands/in das andere/die zu ihren alleinigen Kauffschlag/ und Güterhandel behuffige Gelder zuführen; So hat man für gut und billig gefunden/ damit die gemeinem Wesen sehr angelegene Commerciën nicht gehemmet werden/ vorerwehntes Mandat ut Lit. F. pro interim zu erklären/und zu erläutern/und so wohl zu der Herrschafft/und der Zoll- und Mautbeamhten/ als auch der Handels-Lent/ allerseitiger Nachricht/ in Druck anderwärts ausgehen zu lassen. Und obwohln bey dem zu Augspurg und Nürnberg vorgewesenen letzten Münz-Probations-Tagen/ sich eines Schematis verglichen worden/in was valor die so in-als ausländische grobe Gold-und Silber-Sorten zu geben/ und zu nehmen; So hat es jedoch aus der Ursach/weil die vormahlige calculation nach dem Reichs-Thaler à 96. Kr. geschehen/ dabey nicht gelassen werden können/ sondern man hat auf vorgehende anderweite Aufrechnung/die valuta ut Lit. G. geändert/ und das Schema dar- auf eingerichtet.

Zu mehrer Urkund dessen ist gegenwärtiger Reces in Triplo ausgefertigt/und Jedem Löblichen Crayß ein Original zugestellt/auch Ihrer Kayserl. Majest. und Churfürstl. Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht. zu Mainz und Sachsen davon Abschriften communi- cirt, Dann ist des Heil. Reichs-Stadt Augspurg anwesenden Depu- tirten/ die Büchsen samt den Schlüsseln zugestellt worden. So ge- geben und geschehen/in des Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg/ den 28. 18ten Monatstag Julii/Eintausend/ Sechshundert und Achtzig- sten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Von Wegen des Löbl. Fränckischen Crayßes.

Joh. Matth. Zechner Lic.

Johann Paul Stang.

Magnus Fezer D. Reipub.

Georg Tobias Delhasen D.

Norinbergensis Consi-

Reipubl. Norinb. Consil.

liarius Senior.

Von wegen des Löbl. Bayrischen Crayß.

Johann Wampel

Matthias Ráspiß cum protesta-
tione solitâ.

Johann Wolffgang

Ruprecht Schorer.

Grünwald.

Georg Christoph Hansemann.

Von wegen des Löbl. Schwäbischen Craysß.

Jacob Friderich Kühle.
Joseph Adrian im
Hof.

Heinrich Backmeister.
David Thoman U. J. D.
& Reipubl. Aug. Consilia-
rius.

IX.

Münz-Edict.

Es nach man sich bey diesem von der drey im Münzwesen corre-
spondirender drey Löbl. Fränck- Bayer- und Schwäbis. Craysen
wegen/in des Heil. Reichs- Stadt Regenspurg abermals angestellten
Münz-Probations-Convent, in Krafft des den 15. Junii 1676. Al-
lergnädigst ausgelassenen Kayserl. Edicts, so wol auch des den 11. 21.
Junii darauf gefolgten 1677. Jahrs zu Augspurg: Dann das den 12.
22. Decemb. 1679. zu Nürnberg abgefassten Münz-Recels zu der
einstigen Wiederhebung des zerrüttten Münz-Wesens/ bey zumal wie-
der erlangten lieben Frieden bemüßiget befunden / einige allzuringshät-
tige: Theils seit oberwehntem Kayserl. Edict: Theils aber an ohn-
berechtigtem Münzstädten und durch ohnverpflichte Münzmeister
ausgepregte ganz- und halbe Guldner / 15. 12. 6. 3. und einfachen
Kreuzer / und darunter in specie, die nachdem Allergnädigst emanir-
ten Kayserl. Münz-Edict ausgemünzte Fürstl. Sachsen Hallische:
Sachsen Weimarische / Brandenburg- Dnolzbachische / Bischöfliche
Lübeckische / Anhaltische / unter Fürst Carl Wilhelms Gepräg ausgan-
gen / dann alle vor- und nach erstberührtem Edict ausgepregte Dettin-
gische / imgleichen alle Quedlinburgische / Gräffl. Montfort:
Schwarzenburg- Sain- und Witgensteinische / Reussen-Plauische als
lenseits ganz- und halbe Guldner / mit und nebens nach specificirten
geringern Sorten/ als Brandenburg- Dnolzbachischen 15. 6. und 3.
Kreuzern nicht weniger die Montfort- Fugger- und Reussen-Plau-
ische 15. dann die Dettingische 6. und 3. Kreuzer / samt den unbekanten
1. Kreuzern/ dergestalt zu verruffen/ daß von daro dieses Münz- Man-
dats, inner den nechsten 2. Monaten / das ist mit dem Ende des Sep-
temb.

p: 5.
p: 8.



temb. neuen Calenders / lauffenden Jahrs / alle obspecificirte / und in gegenwärtigem Schemate ausgezeichnete Sorten / in Getwehrschaft und Zahlung ferner nicht genommen: Hingegen aber unter dem Werth von 45. und $22\frac{1}{2}$. Kreuzer / soviel die ganz- und halbe Guldner betrifft / die andere geringere Sorten aber / gleichfalls auf das Viertel / und zwar solcher massen abgewürdiget / daß ein Funffzehner zu $11\frac{1}{4}$ die 6. Kreuzer zu $4\frac{1}{2}$. und 1. Dreykreuzer zu $2\frac{1}{4}$. Kreuzer: lezlich aber / die unbekante Kreuzer / ihrer Ringhaltigkeit nach / zu 2. Pfening jedes Orts Obrigkeit zum Austausch einschmelzen / und anderweiten Reichs-Ordnungsmässigen Ausmünzen / sonst aber niemanden / bey confiscirung des Münzguts gelieffert / und von der Herrschaft (vorbehaltlich der / von den jenigen Ständen zuerfordern habender indemnisation, so diese ringhaltige Sorten ausmünzen lassen) solcher gestalten bezahlt: Alle übrige ganz- und halbe Guldner hingegen / zu 50. und 25. Kreuzer / vom 22. August. 1. Septembr. an zurechnen und weder höher noch geringer genommen: Und damit bis auf den 1. 11. Decembr. lauffenden Jahrs continuirt / so dann aber gleichermassen verruffen und gänzlich verbotten werden sollen; Als hat man für nothwendig ermessen / diese Verfügung zu Männiglichs Wissenschaft hiez mit dergestalt kommen zu lassen / daß sich ein jeder im Handel und Wandel / auch sonst in andere Weeg darnach zurichten haben möge. Im übrigen läst man es auch wegen der doppel- und einfachen Polnischen Groschen / und anderer ausländischen halben Batzen / der Albus / Kreuzer / Dreyer / und so genannten Ungerlein / bey denen mehrmals ausgegangenen / so General als Special Münz-Mandaten / und darinn begriffenen Verbott annoch allerdings betwenden. Datum in des H. Reichs-Stadt Regenspurg / bey noch für währenden Münz Probations-Convent, den 17. 27. Julii / Anno 1680.

Hochfürstl. Sächs. Hallische Guldner. Hochfürstl. Sächs. Weinmarische Guldner. Hochfürstl. Brandenburgische Dnolzbachische Guldner. Hochfürstl. Bischoffliche Lübeckische Guldner. Hochst. Anhaltische Guldner. Hochfürstl. Dettingische Guldner. Gefürstete Mechtische Quedlinburgische Guldner. Hochgräfl. Montfortische Guld-

Guldner. Hochgräfliche Schwarzenburgische Guldner. Hochgräfliche Sain- und Wittgenstein. Guldner. Hochgräf. Reuffen-Plauische Guldner. Reuffen-Plauische halbe Guldner. Montfortische halbe Guldner. Marggräf. Onolzbach. 15. Kr. Montfort 15. Kr. Reuffen-Plauische 15. Kr. Fuggerische 15. Kr. Margr. 6. Kr. Detting. 6. Kr. Marggr. Onolzbachische 3. Kr. Dettingische 3. Kr. Polnische Kreuzer. Unbekandte Kreuzer.

X.

Münz-Edict.

Dennach bey diesem von der im Münzwesen correspondirender Dreyer Löbl. Fränc. Bayer- und Schwäbischen Craysen wegen/ in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg abermahls angestellten Münz-Probations-Convent Krafft des 15. Junii 1676. Allergnädigst aus-^{p. 5.} gelassenen Kayserl. Edicts/ so wohl auch des den (11.) 21. Junii darauff gefolgtten 1677. Jahrs in des Heil. Reichs Stadt Augspurg/ und des zu Nürnberg den 12. (22.) Decembr. 1679. abgefasten Münz-Recels zu dermahliger Wieder- Erhebung des zerrütten Münzwesens/ bey zumahlen wiedererlangten lieben Frieden/ unter andern/ für höchstnöthig erachtet worden/ daß der dem gemeinen Münzwesen sehr schädliche Münz- Austausch/ so wohl auch das Ausführen guter Sorten ausser Reichs (es beschehe dann aus keinem hierunter absonderlich führenden Eigennützigen Gewinn/ sondern allein zur Zahlung der Wahren/ und so es mit Wechselln nicht geschehen kan) gänzlich verboten und abgestellet/ auch darinn aller Ernst und geschärfste Mittel vorgekehret werden sollen: Als ergeheth hiemit von obbenanter Dreycr Löbl. Craysen wegen/ das ernstliche Verbot dahin/ daß niemand einig gut Geld auf- und gegen schlechte oder ausländische Sorten verwechseln/ oder auch zu obertwehnten verbotenen End anffer dem Reich führen/ sondern davon allerdingß abstehen solle/ und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher hoher Straff an Haab und Gut/ und in Entstehung dessen an Leib und Leben.

Nachdeme aber zu Fortsetzung der Commercien und Handlung die Nothdurfft öftters erfordert/ eine Summa Gelds aus dem Reich zu führen: So soll immittels und bis auf weitem Reichs- und Münz-Probations- Schluß darinn diese richtige und zuverlässige Ordnung gehalten werden/ daß derjenige Kauff- und Handelsmann / oder wer er am End ist/ so Geld aus dem Reich zu führen nöthig hat/ ein solches seiner Obrigkeit anzeigen: Die dann söderst verpflichtete Leut zu Einpackung dergleichen Gelder deputiren/ und auf deren beschehene Relation die Attestata darüber dahin ertheilen solle / daß mit Beladung der Saumpferden/ Wägen oder Schiffe/ ausser des Reichs Landen/ denen wegen Ausführung gerechter Münzen/ ausser dem Reich ergangenen Reichs- und Creys-Verordnungen nichts zuwider gehandelt worden sey / die Kauffleute aber/ oder andere Proprietarii schuldig seyn sollen / solche Attestata auf den Zoll- und Mauthstädten vorzuweisen/ mit dem weitem Anhang/ daß im Widrigen/ und so einige Gefehrde/ und gnugsam erheblich und gegründeter Verdacht sich ereignen würde/ die Territorial-Zoll- und Mauth-Herren ipso facto befugt seyn sollen/ die Güter visitiren / und so sich bey dergleichen aus dem Reich führenden und ohnattektirt/ auch ohnangezeigten Geldern was finden wird/ würcklich confisciren zu lassen/ damit auch das Aufsehen so genauer und fleissiger anzustellen so wird Krafft diß verordnet/ daß alle Obrigkeit gewisse Leut in geheim bestellen/ hierzu verpflichten und besolden/ und wann sie eine Anzeig thun werden/ nebenst der ordinari Bestallung/ das Drittel von deme / was confisciret wird/ demselben überlassen / die übrige zwey Drittel aber Ihrem Fisco zugehen sollen: Allermassen sich dann so wohl öftters ernannte Obrigkeit/ vor sich selbst / als sonst männiglich darnach zu richten und respectivè vor Straff/ Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Signaturum bey noch fürwährendem Münz- Probations-Convent/ Regen-

spurg den 17. (27.) Julii

1680.



Churfürstl. Sächs. Münz-Edict.

In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Herzog zu
 Sachsen/ Jülich Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs
 Erb-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraf
 zu Meissen auch Ober- und Nieder-Laussis/ Burggraf zu Magdeburg/
 Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein. Fügen
 iedermänniglich/ insonderheit aber unsern Vasallen und Unterthanen/
 wes Würden/ Standes/ oder Wesens die seynd/ auch denenjenigen/
 so Handel und Wandel in unser Churfürstenthum und Lande /
 oder aus demselben in andere Lande treiben/ auch deshalber Commis-
 siones oder Factorien über und auf sich haben/ hiermit zu wissen/ zweifeln
 darneben nicht/ es werde denenselben ohne das annoch in unent-
 functenen Andencken ruhen/ was Gestalt Wir/ die Zeit unsers ansha-
 habenden Churfürstlichen durch Gottes Gnade führenden Regiments/
 Unsern Unterthanen und Einwohnern zu mehrmahl gnädigst und Land-
 des-Väterlich vorgestellt/ was für höchstschädlichen Verderb die un-
 gerechten bösen Münz-Sorten einem Lande in Handel und Wandel
 zufügeten/ zumahl wann solche ohne Unterscheid der gerechten und un-
 tüchtigen am Werth gleich in Wehrschafft angenommen und ausgege-
 ben würden. Dannenhero mehr als einsten unterschiedene Valvatio-
 nes solcher eingeschlichenen ungerichten Sorten angestellet/und die ob-
 liegende Sorgfalt dahin eingerichtet / sämtlicher Unterthanen und
 Einwohner Schaden und Nachtheil vorzukommen und zu verhüten.
 Allermassen wir uns auf die unterschiedenen deshalber / und noch am
 27. Junii 1678. auch am 11. Augusti des neulich zurückgelegten 1679.
 Jahrs / durch den öffentlichen Druck publicirte Mandata hiermit be-
 ziehen. Ob wir nun zwar in der gänzlichen Zuversicht gestanden/
 es würde Unseren so wohl gemeinten Verordnungen/ der unterthänig-
 sten Schuldigkeit gemäß / gehorsamlich nachgelebet werden: So ha-
 ben wir doch jederzeit das Gegenspiel in der That mit höchstem Miß-
 fallen erfahren und verstanden/ darneben auch insgemein wahr genom-
 men/ daß fast im ganzen Heil. Römischen Reiche das hohe Regal des
 Münz-

Münzeng zu einem verbotenen Commercio gemachet / und ein gewinnsüchtiger Handel und Wandel damit getrieben / auch daher verursacht worden / daß fast alle gute und noch tüchtige Münzen eingeschmelzt / auch so geringe daraus verfertiget / daß der Nehmer an solchen in hundert Thalern zu 12. 13. 14. 15. bis 16. Thaler Schaden leiden müssen / welch unverantwortliches Beginnen dann die Münzcorrespondirenden 3. Obern : als Fränckisch- Bayer- und Schwäbischen Craysse veranlasset / daß sie auf dem unlängst hin zu Nürnberg gehaltenen Münz-Probation-Tag solche schädliche Münze zu verruffen bewogen worden. Wann nun nichts gewissers zu vermuthen / auch sich bereits äussert / daß solche ander Orthen verbotene Münze / durch das commercium und sonst in unsere Lande gebracht / und selbige damit zu grossen Nachtheil Handels und Wandels / angefüllet werden dürfften : Als haben Wir unsere getreue Unterthanen / insonderheit aber die / so in Handel und Wandel begriffen / für solchen bösen untüchtigen Münz-Sorten hiermit zum Überflus noch einsten verwarnen wollen / Denenselben samt und sonders hierdurch ernstlich befehlende / daß sie die iezigen Gänge- und Gebe- Münz-Sorten an $\frac{2}{3} \frac{1}{3} \frac{1}{6}$ ausser unten specificirten Sorten / in Handel und Wandel länger nicht als bis und mit bevorstehenden Sonntag Judica annehmen und ausgeben / auch sich deren binnen der Zeit entschütten sollen : Inmassen wir dieselben nach solcher Zeit hiermit gänzlich verruffen / also / daß igt be- nieme verbotene Stücken keinerley Weise mehr in Handel und Wandel genommen noch ausgegeben / sondern bloß zur Einwechselung / (darzu wir denn so wohl hier in Dresden / als zu Leipzig / genugsame Anstalt verführet) aufn Bruch devalviret werden sollen. Damit es aber dem gemeinen Wesen an Hand- und Schiede Münze nicht erman- geln möge ; So befehlen und wollen wir / daß in unserm Churfürsten- thum Sachsen und incorporirten- auch anderen unsern Erblanden / unten benannte und abgedruckte $\frac{2}{3} \frac{1}{3} \frac{1}{6}$ von besagtem Sonntag Judica an / bis zu einem allgemeinen Reichs- oder Crays- Schlusse / oder son- sten anderweiten Verordnung / in bisherigen vollen Werthe in Han- del und Wandel unweigerlich genommen / und bey Vermeidung unserer Ungenade auch willkührlichen Leibes Straffe und confiscirung der ver-

verbothenen Sorten dartzwider in keinerley Wege gethan noch gehandelt/ und gegen die Ubertretter durch unsere hierzu bestellten Fiscal der Schärffe nach verfahren werde. Und damit diejenigen/ welche sich solcher verruffenen Sorten nicht zeitlich genug entladen können/ nicht in allzugrossen Schaden vertieffet werden/ haben wir die Verfügung gethan/ ein $\frac{2}{3}$. mit anderer noch gängiger Münze um 14. Groschen/ und ein $\frac{1}{3}$. mit 7. Groschen/ jedoch aber diejenigen Sorten/ so im verwichenen 1679sten Jahre gemünzet worden/ (weil sie noch geringer als andere) höher nicht als um 13. Groschen ein $\frac{2}{3}$. und um 6. Groschen 6. Pfennig ein $\frac{1}{3}$. bey unserer Münze allhier anzunehmen und einzuwechseln/ oder da jemand lieber die Liefferung an gedörnten Silber thun wollte/ die feine Marck mit 10. Thalern 8. Groschen zu bezahlen. Wornach sich ein jeglicher hinführo zu achten/ und für Schaden und Schimpff zu hüten. Ubrkundlich haben Wir dieses Münz-Mandat mit eigener Hand unterzeichnet/ und unser Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. Geschehen und Geben zu Dresden/ am Februario rii/ Anno 1680.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

(L.S.)

Der Röm. Kayf. Maj. Vier Groschen-Stücken. Churfürstl. Sächsische Sechzehnen-Groschen-Stücken. Churfürstl. Brandenburgische-Sechzehnen-Groschen-Stücken. Chur-Pfälzische Sechzehnen-Groschen-Stücken. Königl. Dennemärckische Doppelt-Marck-Stücken. Brehm- und Pommerische Königl. Schwed. Sechzehnen-Groschen-Stücken. Königl. Schwed. im Fürstenthum Brehm. gemünzte Sechzehnen-Groschen-Stücken. Fürstl. S. Magdeburgisch und mit 1675. Sechzehnen-Groschen-Stücken. Herzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken. Herzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken. Herzog Joh. Friedrichs zu Braunschweig Zwen Drittel. Herzog Ernst.

h

Ernst.

Ernst. August. zu Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken.
 Herzog Rudolphs zu Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken.
 Herzog Rudolphs zu Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken.
 Fürstl. Hessische Sechzehnen-Groschen-Stücken. Gräfliche Manns-
 feldische Sechzehnen-Groschen-Stücken. Stadt Straßburgische
 Sechzehnen-Groschen-Stücken. Stadt Franckfurth am Mayn
 Sechzehnen-Groschen-Stücken. Stadt Lübeck Sechzehnen-Gro-
 schen-Stücken. Stadt Hamburg Sechzehnen-Groschen-Stücken.
 Der Stadt Braunschweig Sechzehnen-Groschen-Stücken. Stadt
 Goslar Sechzehnen-Groschen-Stücken. Stadt Magdeburg Sech-
 zehen-Groschen-Stücken. Stadt Hildesheim Sechzehnen-Gro-
 schen-Stücken. Herzog Johann Friedrichs zu Braunschweig Acht-
 Groschen-Stücken. Herzog Johann Friedrichs zu Braunschweig
 Acht-Groschen-Stücken. Der Stadt Hannover Acht-Groschen-
 Stücken. Der Stadt Hameln Vier-Groschen-Stücken. Stadt
 Einbeck Vier-Groschen-Stücken.

Zur Nachricht.

Weil bey eilfertiger Expedition des Münz-Patents einige Sor-
 ten an $\frac{2}{3} \frac{1}{3} \frac{1}{5}$. übersehen worden / so annoch in Handel und Wandel
 demselben gemäß behalten werden können / Als ist der Noth-
 durfft befunden / dieselben durch gegenwärtigen Abdruck annoch
 anzufügen / und dabey zu erinnern / daß so wohl die Kayserlichen $\frac{1}{5}$.
 alles und jedes Geprägs / nebst denen Schlesiſchen / als auch die Königl.
 Schwed. Böhem. und Pommerischen / und Fürstl. Braunschweig Lüne-
 burgische $\frac{2}{3} \frac{1}{3} \frac{1}{5}$. durchgehends in cursu annoch / nebenst allen und jeden
 $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{5}$. von denenjenigen Sorten an $\frac{2}{3}$. so in oberwehntem Patent
 und gegenwärtiger Erklärung enthalten / ob sie gleich in specie nicht
 abgedruckt / verbleiben / die übrigen $\frac{2}{3} \frac{1}{3} \frac{1}{5}$. aber gänzlich verruffen seyn
 sollen. Signatum Dresden / am 12. Martii 1680. Churfürstl.
 Sächsl. Cansley.

Fürstl. Braunschw. Zellische Sechzehnen-Groschenstück. Breh-
 mische Achtgroschen Stück. Wolffenbüttelische Achtgr. Schlesiſche
 Biergros. St. Eine andere Art. Noch eine andere Art.

XII. Chur



Chur Brandenburg. Münz-Mandat.

Wir Friedrich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Jülich / Cleve / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff / Herzog / Fürst zu Halberstadt / Minden und Cammin / Burggraff zu Nürnberg / Graff zu der Marck und Ravensperg / Herz zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bülow.

Thun kund / fügen hiemit unsern Landdrosten / Drosten und übrigen Bedienten / wie auch denen Eingefessenen / unserer Graffschaft Ravensperg / und sonst jedermänniglich / deme daran gelegen / in Gnaden zu wissen / demnach auf dem jüngst zu Cöln am Rhein gehaltenen Münz-Probations-Sag / wegen der bishero im Röm. Reich geprägten doppelten / einfachen und halben Marckstücken / wie auch der unterdessen eingeschlichener kleiner Schied-Münze halber / von denen so wohl in Unsern als andern des Nieder-Rheinischen Westphälischen Crayses Fürsten und Ständen Nahmen / dazu verordneten Bevollmächtigten Räten und Gewalthabern / zu desto besserer Observirung der nachbahrlichen Correspondenz und Beförderung der Commercien / ein gewisser Schluß gemachet worden / das wir solchen in so weit ratificiret und festgestellet haben / Gestalt noch diesen unserer Marckstücke ohne Unterscheid / in gleichem der gesammten Churfürsten / Pfalz-Neuburgische / Fürstl. Braunschweig Lüneburgische / Osnabrückische / Münsterische / Paderbornische / Gräfl. Lippische / Stadt Franckf. Bremisch und Emdische / so dann die Königl. Schwedische und Dänische / und zwar die doppelte für 21. Groschen / die einfache für 10. Groschen / 6. pf. die halben Marckstück / aber für 5. Groschen 3. pf. leicht empfangen und ausgegeben werden sollen / alle übrige auffer obigen specificirten / von ein oder andern geprägte und in unserer Graffschaft befindliche Sorten / sollen hiermit / und in Krafft dieses auch 6. Groschen zum Thaler abgewürdiget seyn / und höher nicht als die doppelte zu 20. Mariengroschen / die einfachen zu 10. Groschen / die halbe zu 5. Groschen



schen gegeben werden. Wegen der eingeschlichenen Schiedmünze
 haben wir gleichfalls zu verordnen gut besunden/ daß die zu unserm
 Fürstenthum Minden und der Graffschaff Ravensperg geprägte Sorz
 ten ohne Unterscheid / sie seynd Silber oder Kupffer / ingleichen die
 Fürstl. Braunschw. Lüneburgische/ Osnabruckische Vaterbornische/
 Münsterische/ Gräfl. Lippische und Stadt Bremische/ so viel derer
 bishero von Silber geprägt und giltig gewesen/ in vorigen Valo blei
 ben/ die aber/so hierunter nicht begriffen seyn/ von nun an verruffen/
 und für ungiltig gehalten werden sollen; und damit diese zu unserer
 Landen besten gereichte devaluation, keine Umschmelzung und schädli
 cher Hecken-Münzen nach sich ziehen oder sonst Gewinn und Gewerch
 damit zu treiben Anlaß geben möge/ als wiederholen wir die in unserer
 vorigen Publication dieserhalb ergangene gnädigste Verordnung/ und
 befehlen nochmahls unsern Drossen und Beamten jedes Orts hiermit
 ernstlich/ dahin Acht zu haben/ daß die Contravenienten/ wes Stan
 des sie seynd/ in gefährliche Straffe gezogen/ und unser Interesse dar
 unter best möglichst beobachtet werde/ wie wir daß um dieses desto nach
 drücklicher zu befördern/ deme/ so die Ubertretter unserer Edicten an
 bringen würde/ einen vierten Theil der confiscirenden Gelder/ Krafft
 dieses/ zulegen/ so geschehen Cöln an der Spree/ den 18.

28. Julii 1680.





Ir Anselm Frank von Gottes Gnaden / des Heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischoff / des Heil. Römischen Reichs Germanien Erzbischoff und Churfürst / 2c. Sügen hiermit allen und jeden Unsern Bisthümern / Ober- und Unterbeampten / Kellern / Schultheissen / Zöllern / Burgermeistern / Räten / Bürgern / Gemeind. n / auch Kauff- und Handelsleuten / und sonsten allen andern Geist- und Weltlichen / auch insgemein allen und jeden / so sich hinkünfftig Unsers Erzbischoffs und

Churfürstenthums mit Reisen / Handthierung / und in andere Weg gebrauchen werden / hiemit zu wissen ; Nachdem Uns nun mehrmahl klagend vorkommen / auch im Berck mehr als zu viel verschiedene Jahr hero sich befunden / daß biß an diese Zeiten in- und aufferhalb Unsers Erzbischoffs Maynz allerhand geringhaltige ganze und halbe Gulden- Stücke / dem gemeinen Wesen und Unsern Unterthanen zu mercklichen Schaden eingeschlichen / und in grosser überhäuffter Menge ins Land geführet worden : Dannenhero Wir aus tragender Landes- Fürstlicher Sorgfalt nicht ohnzeitig bewogen werden / diesem entstandenen / und je länger je mehr auffwachsendem Unheil / nach dem Exempel Unserer Benachbarten mit Chur- und Fürsten in Zeiten remediren und steuern zulassen / und dannenhero eine unumbgängliche Nothdurfft zuseyn ermessen / obangeregte ganze und halbe Gulden- Stücke durch einen öffentlichen Anschlag auff einen geringern Werth zureduciren : Als ist hiermit Unser gnädigst- und ernstest Befehl / daß alle und jede Unsers Erzbischoffs angehörige Geist- und Weltliche hinkünfftig in Kauff- und Verkauffen / Gewerb und Handel / zwar benebens Unserer and. Münz die Churfürstliche Pfälzische / Landgräflich- Darmstädtische / Gräfliche Hanauische / und Stadt Franckfurtische



Wiſche Gulden=Stücker biß zu anderwerter Verordnung in ihrem völligen Va-
lor/wie bißhero/ jeden ad dreßßig Albus, oder ſechßzig Creuzer gerechnet / ohne
Ein- und Widerred annehmen / außgeben und gelten laſſen / alle übrige Sorten
und Gulden=Stücker aber / die mögen Namen oder Gepräg haben / wie ſie
wollen / und zwar ein jedes Stück auff fünf und zwanzig Albus, oder fünf-
zig Creuzer in obigem Hand- und Wandel / Gewerb und Handthierungen
hiemit und Krafft dieſes reducirt ſeyn ſollen / allermassen Wir bey allhieſiger
Unſerer Münz=Stadt die Verordnung würcklich gethan haben / daß alle und
jede reducirt Gulden=Stücker umb angeregte Summ der fünf und zwanzig
Albus oder fünfzig Creuzer / die halbe aber umb fünf und zwanzig Creuzer
eingelöst ; dahingegen aber gnugsame Unſere Land=Münz geprägt / und zu Be-
förderung der Kammerschaft an Handen gebracht werden ſollen ; Wie wir
dann weniger nicht hiemit alles Ernſtes befehlen / daß in nächſt erfolgendem
Herbſt die Weine mit gutem harten Species=Geld / als Reichsthaler und
Ducaten / (deſſen ohne dem die Kauff- und Handelsleute eine groſſe Quantität
ins Land zubringen pflegen /) bezahlt / und Unſern allhieſigen Factorn / Handels-
leuten und Juden zumahl nicht erlaubt / ſondern in Krafft dieſes unter hoher
Arbitrari=Straff verboten ſeyn ſolle / erwehnte frembder Orten herführende
Species=Gelder in einigerley Weiße oder Wege außzuwechſeln / geſtalten wir
darauff alles Ernſtes geſehen haben wollen / und gegen die Ubertreter gebührend
zuerfahren wiſſen werden. Wornach ſich ein jeder zurichten hat. Signa-
tum unter Unſerm vorgedruckttem Secret=Inſiegel. Maynz den 9. Se-
ptembris Anno 1680.

Extract



**Extract auß dem Chur-Pfälzischen Münz-
Edict / was vor Sorten in deme Land sollen
genommen werden.**

1. Nebendem Chur-Pfälzischen ganzen halben und Orts-Gulden, die Oesterreichische und Ungerische Orts-Gulden/welche J. R. M. schlagen lassen.

2. Aller Churfürsten.

3. Hessen-Darmstädtische/Hanauische/Franckfurtische/neben den Chur-Mainzischen ganzen/halben und Orts-Gulden.

4. Die Königl. Dänemärckische.

5. Die Königl. Schwedische in Pommern und Bremen gemünzte.

6. Die Sachsen-Magdeburgische/die Sachsen-Gothische/so viel derselben bis Anno 1675. inclusive geschlagen sind.

7. Die Fürstl. Schnabrückische.

8. Die Fürstl. Braunschweig Lüneburgische/Bellischer/Hannoverscher und Wolffenbüttelischer Linien / bis 1675. jedoch außgeschlossenen Herzog Johann Friederichs zu Braunschweig-Hannover Anno 1680 geprägte Münzen.

9. Die Gräfl. Mansfeldische.

10. Der Städte Strassburg/ Lübeck / Hamburg/ Goslar/ Magdeburg/ Hannover/ Hildesheim/ Hameln / und Einbeck ganze/halbe und Orts-Gulden.

Alle andere / so hier nicht specificirt / sie mögen geprägt seyn / von wem sie wollen / sollen länger nicht / als bis den 10. Augusti 1680. vor voll / nach solchem Termin aber der ganze höher nicht als umb funffzig Creuzer / der halbe Gulden funff und zwanzig Creuzer / und der Orts-

Orts-Gulden umb zwölff und einen halben Creuzer im gemeinen Handel und Wandel angenommen werden / die Petermänniger sollen disseits höher nicht / als 1. Creuzer / jenseits aber voll verbleiben. Geschehen den 14. Julii 1680.



Münz-Probations-Abschied /

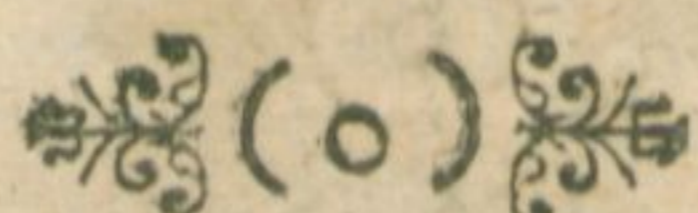
am 7. Septemb. 1680.

In der Stadt Kölln am Rhein.

Nach Veranlassung des Heyl. Röm. Reichs Münz-Ordnung und Edicti durch des Chur-Fürsten zu Brandenburg / zu dieses löblichen Niederländischen Westphälischen Kreyses Münz-Probation verordneter Hr. Heinrich Moekfeld / vermög den in Directorio verglichenen Alternatis, dieses löblichen Westphälischen Kreyses / Fürsten und Ständen zu den Münz-Probations-Tagen gevollmächtigte Räte zusammen beruffen / und durch denselben laut nähern Probations-Abschieds / der auff den Ersten dieses lauffenden Monats Septembris benahmter Tag / den 3. ejusdem eröffnet / ist denen anwesenden bevollmächtigten Münz-Räthen mit mehrerern vorgetragen worden / ob zwar des Münz-Probations-Tags Anfang mit Eröffnung der Münz-Büchsen / und der darinn seither letzterer Münz-Handlungen gekommener Wercken Examiniert und Probierung pflegt gemacht zu werden; weils aber so viel wissig seither gehabter letzterer Handlung wegen verbottener Scheid-Münz-Prägung / in die Büchsen nichts gebracht worden / so würde man sich vor dießmahl damit nicht auffzuhalten / sondern nur hauptsächlich dahin zusehen haben / und zwar erstlich / ob das ben gedachter letzterer Handlung mit gutem Vorbedacht / und per majora verglichenes Münz-Edict

Edict durchgehends (in massen verabschiedet worden /) publiciret und zu würcklicher Observanz kommen sey / und da solches nicht geschehen wäre / vors zweyte, daß es annoch zur Würcklichkeit gebracht werde / auch man anbey dahin zutrachten habe / damit nach Anleitung gedachten Edicti es wegen des Valoris des Reichs oder Banck-Thalers würcklich ad effectum befördert werde / massen dann pro tertio die jenige Kreyß-Stände / welche vor angezogenen Kreyß-Probations-Schluß sich würcklich bequemet / und durch die jenige so sich sothanen Schluß nicht accommodiret / Schaden gelitten / die Indemnisation zusuchen befügte Ursach hätten.

Wie nun hierauf von allen anwesenden Münz-Räthen / (auffer der Stadt Cöllnischen /) angezeigt worden / daß ihre gnädigst un gnädige Herren Principalen / Obere und Committenten mit dem vorhin concertirtem Münz-Edicto gar wohl zufrieden / dasselbe auch behörlich publiciren / und dessen nichtige Observanz ad effectum bringen / auch was künfftig annoch / darab fest und unverbrüchlich halten zulassen gemeynet seyen : Also ist auch derenthalben hiesiger Stadt Deputirten / zu Einbund andermahl von übrigen dieses löblichen Kreyßes Fürsten und Ständen anwesenden Gewalthabern / gestalt sich den per majora jüngst-verglichenen Münz-Edict wir billich gleichfals zu confirmiren nachtrücklich zugesprochen / von gedachter Stadt Bevollmächtigten aber dagegen vermeldet worden / daß hiesiger Magistrat obgedachts jüngst allhie concertirtes Münz-Edict zur würcklichen Observanz nicht hätte kommen lassen können / massen deswegen von demselben bey letzterem Münz-Probations-Tag die wohlbegründte Nothdurfft / (worauf man sich an Seiten gemeldter Stadt bezogen haben wolle /) mit mehreren eingewendet worden wäre. Dennoch aber an Seiten mehrentheils anwesenden Münz-Räthen dafür gehalten worden / daß billich dahin zu trachten / wie Vermög vorgedachten Edicti zur Remedirung des durch die eingeschlichene ganz- und halbe Guldens-Stücker im Münz-Wesen eingerissenen Verlauffs der angezielter Zweck zuerreichen / so ist daß es bey dem concertirten Edicto zu wissen seye / per majora abermahl geschlossen / und daneben ins Mittel kommen / daß / nach dem per dictaturam communicirten / durch den Gölischen Münz-Meistern Johan Longerich gemachten Fuß gegen Einwechsel- und Verschmelzung vorhin gedachter ganz- und halben Stücker ein Werckschillingen in der Grösse / wie die Brabändische / wie auch ein Banck-Thaler auff den Reichs-Fuß zubringen sey / dergestalt / daß derjenige / welcher gegen bemeldte ganz- und halbe Guldens-Stücker vorgedachte Schillingen



lingen verlanget / die ganze Gulden höher nicht dann 46. Alb. und die halbe 23. Alb. Cöllnisch / der aber Banck- Thaler haben will / (so doch Vermög Edicti ad 84. Alb. Cöllnisch zurechnen /) jeden ganzen Gulden ad 42. Alb. den halben Gulden aber gegen 21. Alb. Cöllnisch zuverwechseln schuldig seyn solle / darüber dann niemand beschwehrt / sondern einem jeden / so gedachte ganze- und halbe Gulden- Stücke zur Auswechselung bringen wird / ein beglaubter Schein zu der durch diese unterhaltige Münz- gravirte Ständen und Unterthanen künftige Schadloßhaltung / (welche vermittelt der ausschreibender Fürsten dieses Kreyßes an den Reichs- Stand / so solche unterhaltige Münz schlagen lassen / zusuchen /) wie viel er von eines oder anderen Münz- Herrn geprägten ganz- und halbe Gulden gelieffert / mitgetheilet werden solle / welches dann ein jeder Kreyß- Stand in seiner Bittmäßigkeit zu jedermans Wissenschaft per publicum edictum nicht allein unverlangt publiciren / sondern auch darauff fest und unverbrüchlich halten / auch einem jeden Unterthanen ernstlich einbinden zulassen / daß also gleich à die publicationis berührte ganze und halbe Gulden- Stücke dem von Münz- Herren verordneten Commissario (so in gedachtem Edicto zubenennen) und niemanden anders gegen obgedachten Schein sub pœna confiscationis einzulieffern.

Wiewohl auch bey gegenwärtiger Münz- Probations- Handlung abermahlen vorkommen / ob nicht per conclusam (allermassen bey nächstvorigem Münz- Probations- Tag erinnert worden) fest zustellen und zuverbieten / daß hinfuro im Handel und Wandel an Scheid- Münz nicht höher oder mehr dann 25. Thaler Cöllnisch / (falls es sonst nicht anders per speciale pactum conditionirt worden wäre /) übrigen Rest vergleichener Summen aber in harten Speciebus zu bezahlen : weilen man aber sich hierüber noch zur Zeit einer Meinung nicht vergleichen können / ist dieser Punct bis zum nächsten Münz- Probations- Tag anzustellen / umb mittlerweil des Münz- Wesens Verlauff zu observiren / vor gut angesehen worden.

So ist auch wegen des Herrn Grafen zu Grunsfeld eine auff den Licentiaten Kessel gestalte Vollmacht / laut deren derselbe zu den Ordinarien Münz- Probations- Handlungen admittirt zu werden angestanden / übergeben / von anwesenden Münz- Råthen aber dafür gehalten worden / daß gedachter Vollmächtiger seines Herrn Principalen halben das hierzu nöthige Diploma juris monetandi vor allem vorzubringen hätte / welches demselben durch den Kreyß- Secretarium, gestalt zwischen nun und nächstkünftigen Münz- Probations-

bations-Tag angeregtes Diploma in Originali oder probandi forma bezubrin-
 gen bedeutet worden. Cölln den 7. Septemb. 1680.

**Folgen nun der zur Stelle gewesener Herren
 Räthen und Gewalthaber Namen.**

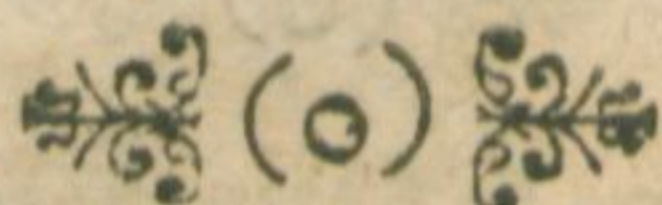
Von wegen Herrn Friederich Wilhelmen/Marggrafen
 zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-
 Cämmerern/ und Churfürsten/ zu Magdeburg/ Preissen/ zu
 Jülich/ Cleve und Berg/ &c. Seiner Churfürstl. Durchl.
 zu gegenwärtigem Nantz-Probations-Tag gedollmäch-
 tigter Cleve- und Märckischer Regierungs- und Ampts-
 Cammer-Rath Herz Henrich Moekfeld.

Von wegen Herrn Johann Wilhelmen/ Pfaltzgrafen
 bey Rhein in Bähern / zu Jülich/ Cleve und Berg / Her-
 zogen &c. Seiner Hochfürstl. Durchl. geheimer Rath/
 auch Jülich- und Bergischer Hofgerichts-Director Herz
 Johann Dieterich Caspars.

Von wegen Herrn Maximilian Henrichen/ Erz-Bi-
 schoffen und Churfürsten zu Cölln/ als Bischoffen zu Lüt-
 tig/ Herz Glamor Esken/der Rechten Doctor.

Von wegen höchstgedachter Thro Churstl. Durchl.
 zu Brandenburg/ als Herzogen zu Minden/ vorgedachter
 Herz Moekfeld.

Von wegen Herrn Ferdinanden // des Käyserl. und
 des Heil. Römischen Reichs freyer Exempter- Stifter
 Ber-



Werden und Helmstadt / Abten / Herz Gerhard Reus-
sing / der Rechten Doctor.

Von wegen Herrn Franken Goberten / Grafen zu
Asperemont / Viriden zu Reckum / Herz Hieronymus
Gorkz / beyder Rechten Doctor.

Von wegen Herrn Adolphhen / Fürsten zu Nassau / als
Inhabern der Graffschafft Holtzapffel / Herz Adam Con-
rad Weiler / der Rechten Doctor / Uranischer Appella-
tions-Commissarius der Graffschafft Moers.

Von wegen Burgermeister und Rath des Heiligen
Reichs freyer Stadt Kölln / Herz Burgermeister von
Gronenburg / und Herz Licentiatus Mylius,
Stimm-Meister.



Nothwendiger Bericht an den Buchbinder.

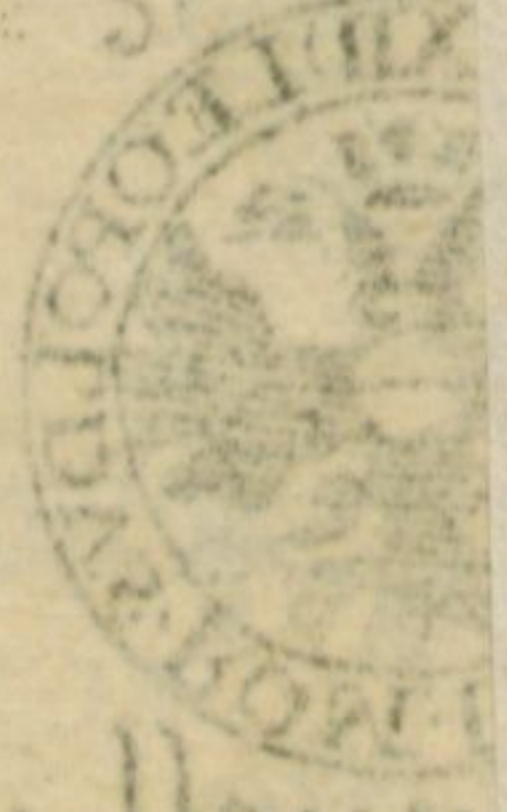
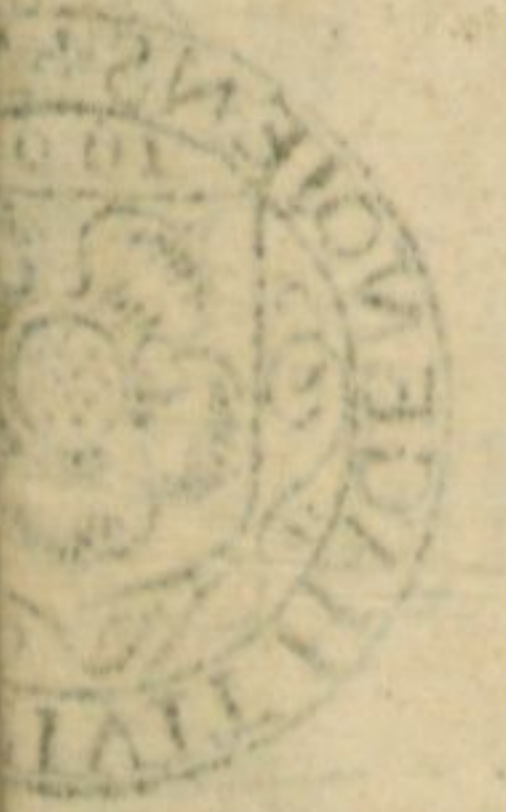
Weil/wegen Kürze der Zeit/die Kupferplatten/der Churfürstl. Königl. Hochfürstl. Fürstl. Hochgräfl. und Städtischen Sorten in keiner richtigen Ordnung vorgestellet / sondern solche verfertigt worden / wie Sie unter die Hand gekommen/ als dienet hiermit zur Nachricht / daß der Buchbinder selbige an etlichen Orten abschneiden/ und in folgender Ordnung dem Werklein einverleiben wolle: Als

- | | | | |
|--|---|---|------------|
| Churfürstl. Mainzische | = | = | } Guldner, |
| Churfürstl. Trierische | = | = | |
| Churfürstl. Sächsische | = | = | |
| Churfürstl. Brandenburgische | = | = | |
| Churfürstl. Pfälzische | = | = | |
| Königl. Schwedische | = | = | |
| Königl. Dännemärkische | = | = | |
| Hochf. Braunschw. und Lüneburg. ꝛ. | = | = | |
| Hochfürstl. Sachsen Hallische | = | = | |
| Hochfürstl. Sachsen Weimarische | = | = | |
| Hochfürstl. Sachsen Gothische | = | = | |
| Hochfürstl. Sachsen Lauenburgische | = | = | |
| Hochfürstl. Sachsen Eisenachische | = | = | |
| Hochfürstl. Mecklenburgische | = | = | |
| Hochfürstl. Brandenb. Orlowbachische | = | = | |
| Hochfürstl. Neuburgische | = | = | |
| Hochfürstl. Hessische | = | = | |
| Hochfürstl. Pfalz Beldenzische | = | = | |
| Hochfürstl. Arenbergische | = | = | |
| Hochfürstl. Nassauische | = | = | |
| Hochfürstl. Katzenburgische | = | = | |
| Hochfürstl. Anhaltische | = | = | |
| Bischoffl. Lübeckische und Holsteinische | = | = | |
| Bischoffl. Straßburgische | = | = | |
| Hochfürstl. Bischoffl. Münsterische | = | = | |
| Fürstl. Dettingische | = | = | |

Hoch-

Hochgräfl. Dettingische = =
 Gefürstete Abtenische Quedlinburg.
 Hochgräfl. Hanauische = =
 Hochgräfl. Reussenplauische = =
 Hochgräfl. Sain und Bitgensteinische = =
 Hochgräfl. Schwarzenb. = =
 Hochgräfl. Mansfeldische = =
 Hochgräfl. Stolbergische = =
 Hochgräfl. Tecklenburgische = =
 Hochgräfl. Erbachische = =
 Hochgräfl. Montfortische = =
 Hochgräfl. Oldenburgische = =
 Hochgräfl. Leiningen und Westerb.
 Stadt Hagenauische = = = =
 Stadt Magdeburgische = = = =
 Stadt Frankfurtische = = = =
 Stadt Hildesheimische = = = =
 Stadt Goslarische = = = =
 Stadt Lübeckische = = = =
 Stadt Hamburgische = = = =
 Stadt Braunschweigische = = = =
 Stadt Straßburgische = = = =
 Stadt Northeimische = = = =
 Stadt Colmarische = = = =
 Stadt Friedbergische = = = =
 Stadt Mühlhausische = = = =
 Unbekandte = = = =
 Stadt Strassundische = = = =
 Stadt Rostockische = = = =
 Stadt Bremische = = = =

Guldner.



Guldner.



Tm 781

ULB Halle 3
004 772 865



VD 77 D

M.H.





Vorstellung
Unterschied
Rechnung
und
RECES
Von Anno 1676. bis
1680

